

# Einführung

»Immer dann, wenn ein Wirtschaftssystem das andere ablöst, Institutionen im Gefolge ökonomischer Gestaltwandlungen ihren Sinngehalt ändern, gibt es das Problem der »erworbenen Rechte«. Revolutionen wird das Problem der erworbenen Rechte, selbst wenn es bürgerliche Revolutionen sind, blitzartig nur im Moment klar. Im nächsten Augenblick muß es gelöst werden. Es bedeutet Sieg, wenn die erworbenen Rechte in den Orkus der historischen Vergangenheit verbannt werden können, es bedeutet Niederlage, wenn sie aufs neue ihr Haupt erheben. Aber auch Zeiten, die ohne plötzliche soziale und politische Umwälzung das Problem des Übergangs von einem Gesellschaftssystem zum andern auf gesetzlichem Wege zu erledigen haben, müssen diese Frage lösen.«

(Otto Kirchheimer)

Die in diesem Band zusammengefaßten Studien behandeln zwei Fragen, eine theoretische und eine normative: unter welchen gesellschaftlichen *Bedingungen können* Unternehmen sozialisiert werden oder nicht, und aus welchen *Gründen sollten* Unternehmen sozialisiert werden oder nicht.

Einführend ist einiges zu bemerken

1. zum Begriff der Sozialisierung,
2. zur Aktualität der Thematik,
3. zur Bedeutung des Gegenstandes,
4. zum Gehalt der Beiträge.

(Wem die Bedeutung des Gegenstands nicht problematisch erscheint, dem wird empfohlen, die sehr abstrakten Ausführungen zu Ziff. 3 zunächst zu überschlagen).

1. Es lassen sich ungefähr ebenso viele Begriffe von »Sozialisierung« finden, wie es Beschreibungen, Bewertungen und Änderungsvorschläge über die kapitalistische (d. h. primär durch den Kapitalkreislauf gesteuerte) Wirtschaftsordnung gibt. Wenige dieser Begriffe sind freilich genau definiert. Bereits die Definition – nicht erst der Gegenstand selbst – sind in besonderem Maße durch nicht ausgewiesene Vorverständnisse und Erkenntnisinteressen geprägt. Deshalb müßte einer ausgewiesenen Definition zunächst eingehende theoretische und normative Forschung vorausgehen. Da dies bisher kaum zureichend erfolgt ist und auch im vorliegenden Band nicht geleistet wird, empfiehlt es sich, den Begriff offen zu definieren; um weiterhin nicht vorschnell einschlägige Probleme aus der Sozialisierungsforschung auszuschalten, darf der Begriff nicht zu eng definiert werden. Folgende Begriffselemente werden im vorliegenden Band verwendet:

a) »Sozialisierung« kann prozeßhaft, negierend, rückwärtsgewandt gemeint sein als die Änderung eines früheren Zustands, etwa des Privateigentums, oder statisch,



positiv, zukunftsgerichtet als neuer Zustand, etwa des Gemeineigentums. Im vorliegenden Zusammenhang verwenden die letzten drei Beiträge (die theoretischen) vor allem die erste Komponente, weil sie sich dem Übergangsproblem widmen; der erste Beitrag (der normative) verwendet vor allem die zweite Komponente, weil er Grundlinien besserer Modelle zeichnet.

b) In einer anderen Dimension kann »Sozialisierung« gemeint sein als faktischer, unbewußt oder nur unmittelbar Betroffenen bewußter Vorgang der Ablösung alter und Etablierung neuer Strukturen, oder als eine weithin »bewußte und gewollte Entsprechung«<sup>1</sup> auf diesen Vorgang durch (meist vorrechtliche) Setzung neuer Institutionen (sei es nach und in einem revolutionären Sprung, sei es in kleinen Stücken). Im folgenden wird nur in dieser zweiten Bedeutung von Sozialisierung gesprochen.

c) Beide, unbewußter Vorgang und bewußte Entsprechung, können weiterhin auf drei Allgemeinheitsstufen näher charakterisiert werden:

*Umfassend* werden sie charakterisiert, wenn hinsichtlich der faktischen Ebene von Entwicklung der Produktivkräfte oder auch sozialem Wandel und hinsichtlich der institutionellen Ebene von Entwährung erworbener Rechte gesprochen wird. »Sozialisierung« hat jedoch einen spezifischeren Gehalt und wird hier deshalb nicht so breit definiert. Trotzdem ist festzuhalten, daß allgemeine Theorien und Begründungen zu diesen Erscheinungen (etwa die Theorie der erworbenen Rechte) auf die Sozialisierung angewendet werden können, insofern Sozialisierung als Unterfall der Entwährung aufgefaßt wird.

Eine etwas *engere* Beschreibung enthält hinsichtlich der faktischen Ebene der Terminus Vergesellschaftung. Vergesellschaftung steht als Problem des 20. Jahrhunderts dem Problem der Individualisierung<sup>2</sup> des 18. und 19. Jahrhunderts gegenüber. Sie bezeichnet, worauf noch einzugehen ist, im Wirtschaftsbereich Vorgänge und Zustände wie arbeitsteilige Produktion, Koordination der Produktion, Bereitstellung von Arbeitskraft und Versorgung der Verbraucher über Planungs- mehr als über Marktmechanismen, Externalisierung von Kosten und Risiken auf die Allgemeinheit. Die »bewußte Entsprechung« zu diesen Erscheinungen wird nun häufig »Sozialisierung« genannt, wobei meist, weniger oder mehr ausdrücklich, normativ mitgedacht ist, daß »Sozialisierung« nicht bloß in der nachvollziehenden, stabilisierenden Institutionalisierung der Vergesellschaftung, wie sie ist, besteht, sondern sich an Gerechtigkeitswerten, etwa der Selbstbestimmung, Bedürfnisbefriedigung, gerechten Einkommensverteilung und (dennoch) Effizienz orientiert, m. a. W. die

1 So H. Ridder, Enteignung und Sozialisierung, in: VVdStL 1952, S. 133.

2 Daß die *Realität* der *Idee* der abstrakten Individualität nicht entsprach, beschrieb als Augenzeuge F. Lassalle, Die Theorie der erworbenen Rechte, 2. Aufl. Leipzig 1880, S. 221 Anm. 2: »Der Liberalismus will die Rechte, die er will, politische, wie das Wahlrecht, oder sociale, wie das in der Gewerbefreiheit liegende Recht auf freie Bethätigung der Arbeitskraft, *nie* für *das Individuum*, sondern immer nur für das in *besonderer Lage* befindliche, so und so viel Steuern zahlende, mit Kapital ausgerüstete usw. Individuum; also immer nur für den *Besondern*«.



Vergesellschaftung positiv wendet<sup>3</sup>. Diese Komponente des Begriffs wird hier übernommen, und zwar mit der im ersten Beitrag ausgeführten dynamisierenden Besonderheit, daß ein Begriff von Sozialisierung von einem andern ersetzt wird, wenn der je neue eine gegenüber dem alten größere Annäherung an das Optimum der vier genannten Werte bezeichnet und als möglich erweist.

Ausgeschlossen wird damit eine *enge* Fassung des Begriffs, die sich von vornherein auf ein bestimmtes Teilstück der Sozialisierung im Sinne der mittleren Allgemeinheit festlegt. Das gilt insbesondere für die »Überführung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft« i. S. d. Art. 15 Grundgesetz. Diese ist, je nach der weiteren Anfüllung des Begriffs Sozialisierung, deren bloße Unterform oder gar, etwa wenn Verstaatlichung als Fall des Art. 15 angesehen wird, überhaupt keine Form der Sozialisierung.

d) Schließlich kann »Sozialisierung« als nach wissenschaftlichem Ermessen frei definierbar aufgefaßt werden oder als rechtlich, etwa durch Art. 15 GG, vorgegeben. In diesem Band wird der Begriff nicht als Rechtsbegriff aufgefaßt, sondern als wissenschaftlicher, d. h. so, daß er die theoretische und normative Erforschung des Gegenstandes ermöglicht.

e) Wenn nun in den drei letzten Beiträgen Formen wie die in Hessen geplanten Sozialgemeinschaften und wie die Betriebe in Arbeiterselbstverwaltung als solche von Sozialisierung behandelt werden, so in der Annahme, daß Konsumentenbeteiligung und Arbeiterselbstverwaltung bei Produktionsentscheidungen dem Optimum näher kommen als Manager- und Großaktionärsverfügung. Wenn dagegen im ersten Beitrag Formen wie verschiedene europäische Verstaatlichungen behandelt werden, so nur als Kandidaten, die an Hand vorher aufgestellter Begriffskomponenten von Sozialisierung beurteilt werden.

2. Das Thema sei nicht aktuell, dürften viele sagen. Man könnte den Vorwurf in Kauf nehmen, wenn wenigstens nicht gemeint ist, es gehöre zu den Fragen, bei deren nicht von vornherein zerschmetternder Behandlung man sich nicht mehr

---

<sup>3</sup> So wohl auch Ridder, a. a. O., der im übrigen die Vergesellschaftung »Sozialifikation« nennt. Der hier einschlägige Marxsche Gedanke, daß die faktische Vergesellschaftung der Produktivkräfte in Widerspruch zur rechtlichen Hülle des Privateigentums an Produktionsmitteln stehe, bedarf der Präzisierung. Es hat sich nämlich als durchaus miteinander verträglich erwiesen, wenn einerseits Arbeitskraft hoch arbeitsteilig und detailliert reguliert eingesetzt wird, Konsumentenbedürfnisse manipuliert werden sowie der Mehrwert einem abstrakten Wachstum des Unternehmens zufließt, und wenn dies andererseits durch formal gehaltenes oder einseitig materialisiertes (Recht am Gewerbebetrieb!) Privatrecht ermöglicht wird, solange nur das in der Tat abweichende Privatrechtsmodell von Wirtschaft und Gesellschaft noch soweit geglaubt wird, daß es die exakte Wahrnehmung der wirklichen Formen der Vergesellschaftung verhindert. Der Widerspruch entsteht erst dann, wenn dieses »Als ob« als überholt und unwiederholbar erkannt wird, und sich aus der Erkenntnis der wirklichen Situation Vorstellungen über eine bessere Form der Vergesellschaftung entwickeln, die sich dann endgültig nicht mehr primär über das Privatrecht verwirklichen lassen. Die apologetische Literatur über die Unternehmensverfassung ist aus diesen Gründen nur zum Teil als rechtskonstruktive Leistung zu verstehen, zu einem guten Teil hat sie symbolischen Zweck (weshalb sie sich wohl auch größtenteils in Festschriften, Gutachten und Zeitungen findet).



darauf verlassen kann, daß der Beamte (die Autoren sind dies überwiegend) »sich in dem Staat, dem er dienen soll, zu Hause fühlt – jetzt und jederzeit«<sup>4 5</sup>. Trotzdem ist der Vorwurf erheblich, da Forschung Geld kostet. Er ist jedoch nicht begründet. Dies nicht nur, weil die gesellschaftliche Entwicklung die Frage aufdrängt – darüber unter 3. –, sondern auch, weil sie von den heutigen ideologischen und wissenschaftlichen Strömungen abgedämmt ist oder wird, obwohl sie diesen zusätzliche Begründungen abverlangen würde. Gemeint sind die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion um die wirtschaftliche Konzentration<sup>6</sup> und die rechtswissenschaftliche Diskussion um die Erneuerung des Gesellschafts- und Betriebsverfassungsrechts als Unternehmensverfassungsrecht<sup>7</sup>. Die Konzentrationsdiskussion scheint noch hinsichtlich der Frage bereichert werden zu können, wie es weitergehen wird und sollte<sup>8</sup>, und die Unternehmensrechtsdiskussion scheint Fragen zu wenig anzuschneiden wie die, welche Konzepte auf welche Restriktionen möglicher Realisierung stoßen, und welche grundsätzlicheren Alternativen zu neoliberaler Konservierung und syndikalistischer Umformung in Betracht kommen<sup>9</sup>. All dies will nur sagen, daß Sozialisierung als wissenschaftliches Thema aktuell ist, nicht etwa, daß Sozialisierung als politisches Programm ansteht. (Übrigens kann man hinsichtlich des letzteren nicht sicher sein; als O. Kirchheimer 1929 in seinem berühmten Aufsatz »Die Grenzen der Enteignung«<sup>10</sup> die neue Verfestigung des

4 BVerfG E 39, 343, 349 (Radikalen-Entscheidung). Zur Formel s. F. Dopatka, in: Vorgänge 6/1975, 64 ff.

5 Manche der jüngst sich mehrenden Seitenblicke auf Art. 15 GG in der rechtswissenschaftlichen Literatur, eher flaggezeigenden als wissenschaftlichen Charakters, scheinen eine solche Unterstellung zu empfinden.

6 Als Zusammenfassungen der Themen und Richtungen s. D. Grosser (Hrsg.), Konzentration ohne Kontrolle, 3. Aufl. Opladen 1974, und: Zur Theorie des Monopols, Argument-Sonderbände Nr. 6, Berlin 1975.

7 Als Überblick s. K. Duden, Zur Methode der Entwicklung des Gesellschaftsrechts zum »Unternehmensrecht«, in: Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht, Festschrift für W. Schilling, Berlin 1973.

8 Die Angebote kreisen um die 4 Varianten: neo-ordoliberaler Wettbewerbspolitik, keynesianische Wirtschaftssteuerung, Verstaatlichung als erster Schritt (StaMoKap-Theorie), Kollaps des Widerspruchs von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen und dezentrale Reorganisation. Während bei den beiden ersten Varianten die Modelle zu Lasten der Wirkungsbedingungen ausgearbeitet wurden, wurden bei den beiden letzteren die Entstehungsbedingungen zu Lasten der möglichen Modelle ausgefeilt.

9 In ihrer Fixierung auf die Dyade Arbeit-Kapital unterstellen beide (!) Meinungsfronten, es finde Klassenkampf statt, während es – alles bleibt ja innerhalb der kapitalistischen Grundmuster der Kapitalverwertung – doch mehr um Gruppenkampf geht. Das addendum der Sozialisierungstheorie wäre hier etwa mit K. Korsch die Konsumentenrolle, vgl. K. Korsch, Schriften zur Sozialisierung, Neudruck Frankfurt 1969, S. 25: »Die größte Gefahr, daß bei Ausführung eines Sozialisierungsplanes die Aufgabe der Schaffung wahren Gemeineigentums dennoch verfehlt wird, entsteht daraus, daß auch nach Ausschaltung des kapitalistischen Privateigentums aus der Produktion sich im Wirtschaftsleben einer menschlichen Gemeinschaft zweierlei Interessen gegenüberstehen: das Interesse der produzierenden Arbeiter jedes einzelnen Produktionszweiges einerseits, das Interesse der Gesamtheit der übrigen Produzenten und Konsumenten andererseits«.

10 Wieder abgedruckt in: O. Kirchheimer, Funktionen des Staats und der Verfassung, Frankfurt 1972, S. 223 ff.



Privateigentums feststellte, hatte die NSDAP noch erst 12 Sitze von 491 im Reichstag. 4 Jahre später wurde die »bewußte und gewollte Entsprechung« zur faktischen Vergesellschaftung vollzogen, freilich eine, die das Faktum nur stabilisierte und den einen Wert Effizienz maximierte, also keine Sozialisierung war<sup>11</sup>. Der organisierte Kapitalismus scheint, weil politisierend, schwerer zu berechnen als der im abstrakten Rechtsrahmen ökonomisch bleibende Konkurrenzkapitalismus.)

3. Privateigentum sei heute nicht mehr zentrale Stütze der Wirtschaftsordnung, wird häufig behauptet. Ist die These richtig, so hat auch die Relevanz von Sozialisierung abgenommen, freilich nicht die Relevanz von solchen Sozialisierungsformen, die nicht den engeren Eigentumsbereich, sondern sonstige Rechte entziehen – die These bekräftigt insofern ja gerade, daß Sozialisierung ständig stattfindet –; da im vorliegenden Band (besonders im zweiten und dritten Beitrag) jedoch auch die Relevanz solcher Sozialisierungsformen unterstellt wird, die Privateigentum entziehen, ist die These geeignet, Sozialisierung und damit ihre Erörterung als überholt zu befinden.

Doch läßt sich manches zur Widerlegung sagen. Insbesondere ist zu klären, ob die These nicht einen Eigentumsbegriff verwendet, der selbst überholt ist, und ob nicht ein neuer Eigentumsbegriff an die Stelle des alten getreten ist, ein Begriff, der nach wie vor Sozialisierung auch im engeren Sinn der Eigentumsablösung provoziert. Läßt sich dies nachweisen, so wird freilich an der Relevanz der Sozialisierung doch soviel abzustreichen sein, daß sie vor allem im Sinne eines Übergangsmechanismus bedeutsam ist, weniger dagegen als Konzept für die neue Organisation; über diese läßt sich auch ohne Rückgriff auf die Institution Eigentum reden.

Bevor die These genauer geprüft werden kann, muß sie selbst präzisiert werden. Da ihre verschiedenen Formulierungen sich über den benutzten Eigentumsbegriff nicht erklären, empfiehlt es sich, zunächst die möglichen Begriffe von Privateigentum aufzuzählen. Da diese aus unterschiedlichen Kombinationen von Merkmalen bestehen, kann man sie rekonstruieren, indem man die verwendeten Merkmale zunächst auflistet und nach Gruppen (Dimensionen) ordnet (s. Schema).

Zur Erläuterung des Schemas folgendes:

Dimension A erfaßt eine Palette von Gegenständen, an denen Eigentum bestehen kann. Sie ermöglicht zu zeigen, wie sich der Eigentumsbegriff gegenständlich – unter Aussparung des Sozialbereichs<sup>12</sup> – ausgeweitet hat.

Dimension B gibt durch Eigentum garantierte Arten der Verwendung der Gegenstände wieder. Sie ermöglicht zu lokalisieren, wo reformerische Vorstellungen<sup>13</sup> eine

11 Dazu s. H. Rittstiegl, Eigentum als Verfassungsproblem, Darmstadt 1975, S. 272–274 mit Nachweisen.

12 Das »Neue Eigentum«, das gerade nicht – nicht *unmittelbar* – erdiente Sozialleistungen ergreift, wurde zuerst von Charles Reich propagiert (s. Ch. Reich, The New Property, in: The Yale Law Journal 1964, 733 ff., deutsch, von S. Leibfried eingeleitet, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1975, 257 ff., 321 ff.). Ansätze in westdeutscher Rechtsprechung im Sondervotum von Rupp-v. Brünneck, BVerfGE 32, 139 f.

13 S. vor allem die Vorschläge von H. Rittstiegl, a. a. O. (Anm. 11), S. 275 ff.



Dimensionen möglicher Eigentumsbegriffe

A	B	C	D	E	F
Objektbereich	Wirtschaftliche Verwendung des Objekts	Programm (im privaten Verkehr)	Träger des Rechts	Staatl. Individualgarantien	Staatl. Garantien bei Sozialisierung
1. Sachen	1. (End-)verbrauch	1. Ausschluß anderer v. Nutzungen (Früchte u. Gebrauch)	1. natürliche Person	1. Gegen private Eingriffe (Schutz z. B. durch Abwehr, Rückgabe-, Schadensersatz-, Bereichsrungsanspruch)	1. Bestandsschutz wohnl. erworben. Rechte (J. Stahl)
2. Dienstleistungen	2. Produktion und Handel	2. Ausschluß anderer von der Verwertung	2. private jurist. Person	2. Gegen hoheitliche Eingriffe (Schutz z. B. durch Enteignungsvoraussetzungen und Entschädigungsanspruch)	2. Volle Institutsgarantie (F. Rittner)
3. Rechte an Sachen		3. Ausschluß anderer von deren Arbeitsprodukt	3. öffentl. jurist. Person	3. Eingeschränkte Institutsgarantie, Überführung in Gemeineigentum unter best. Voraussetzungen zulässig, volle Entschädigung (L. v. Stein h M)	3. Eingeschränkte Institutsgarantie, Überführung in Gemeineigentum unter best. Voraussetzungen zulässig, volle Entschädigung (L. v. Stein h M)
4. Rechte an geldwerten Immaterialgütern		4. Freiheit, sich vertraglich zu binden	4. Kollektiv	4. Keine Institutsgarantie. Überführung in Gemeineigentum zulässig gegen Billigkeitsentschädigung (Ridder)	4. Keine Institutsgarantie. Überführung in Gemeineigentum zulässig gegen Billigkeitsentschädigung (Ridder)
5. Gesamtheiten von Rechten an Sachen u. geldwerten Immaterialgütern (»Gewerbebetrieb«)		5. Freiheit, sich zusammenzuschließen mit Personen und in Formen nach Wahl		5. Sozialisierung entschädigungslos zulässig bei Wandel der Rechtsauffassung (Lassalle)	5. Sozialisierung entschädigungslos zulässig bei Wandel der Rechtsauffassung (Lassalle)
6. Leitung von Personen				a) durch Vollrechtsentzug	
7. Rechte auf Sachen, auf Dienstleistungen und auf Rechte i. S. v. 3. u. 4.				b) durch Gebrauchswertbeschränkung	
8. Subj. öffentl. Rechte, soweit »erdient«				c) durch Tauschwertbeschränkung	
9. Subj. öff. Rechte auf Sozialleistungen, die nicht »erdient« sind				3. Keine staatl. Garantie	



Reduktion des Eigentumsbegriffes ansetzen (nämlich bei »produktiven« Gegenständen).

Dimension C umfaßt die durch Eigentum garantierte Zuordnung der Gegenstände zu Personen.

Die Unterscheidung zwischen Nutzungen (durch Fruchtziehung und Gebrauch, s. § 100 BGB) und Verwertung ermöglicht es, genauer zu erfassen, wie in verschiedenen Bereichen der Gebrauchswert des Eigentums sozialisiert wird, während nur noch der Tauschwert, und zwar als fingierter, nicht als wirklicher, erhalten bleibt. Ein Beispiel ist die Vorschrift des § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz, früher schon § 26 Gewerbeordnung, die die Duldung von Immissionen bei Liquidierung des Wertverlustes vorschreibt. Der umgekehrte Fall, Sozialisierung des Tauschwertes bei Erhaltung des Gebrauchswerts, soll mit dem Planungswertausgleich versucht werden.

Dimension D unterscheidet unter den Inhabern von Eigentum verschiedene Gruppen. So ist es möglich, etwa die Unterentwicklung von Eigentumsregeln für nicht zur juristischen Person verdichteten Kollektiven zu zeigen (was hier nicht näher gezeigt werden kann, aber z. B. bei der hessischen Sofortsozialisierung per Verfassung – dazu unten S. 137 – zu Schwierigkeiten geführt hat und, in kleinerer Münze, Wohn- und Hausgemeinschaften behindert).

Die Dimensionen E und F geben die staatlichen Garantien gegen Eingriffe in die Zuordnungsverhältnisse wieder. Daß in Spalte E – und nicht in Spalte C – die Eingriffe von privater Seite genannt werden, beruht auf der Unterscheidung von materiellen subjektiven Rechten (für sie s. Spalte C) und der – insbesondere gerichtlichen – staatlichen Garantie dieser Rechte. Die Unterscheidung von Gebrauchswert- und Tauschwertgarantie (2 b u. c.) unterscheidet sich von ihrem Pendant in Spalte C sub 1 u. 2 dadurch, daß es bei E um hoheitliche, bei C um private Eingriffe geht. Der Unterschied wird bei E eingeführt, um die Tendenz zur Tauschwertgarantie, die über die klassische Gebrauchswertgarantie hinausgeht (z. B.: Abwehranspruch gegen Geldentwertung)<sup>13a</sup>, erfaßbar zu machen.

Die Spalte F unterscheidet sich von der Spalte E dadurch, daß Eigentum nicht für einzelne Verwaltungszwecke genommen oder beschränkt wird (dazu Spalte E), sondern zu Zwecken sozialen Ausgleichs. In der Regel handelt es sich dabei um eine Veränderung eines ganzen Objektbereichs, eines Programmausschnitts, einer Trägerklasse oder eines Garantieausschnitts<sup>13b</sup>. Die Unterscheidung der Spalten E und F ist nicht identisch mit der der Normbereiche von Art. 14 und Art. 15 Grundgesetz. Die Garantie des Eigentums als Institut (F 2) etwa (im Unterschied zur Garantie als subjektives Recht einzelner Inhaber) wird gemeinhin Art. 14 entnommen. Spalte F selbst ist so aufgebaut, daß sich von 1 bis 5 eine abnehmende »Geschichtsfestigkeit«

<sup>13a</sup> Dazu s. H. Rittstieg, a. a. O. (Anm. 11) S. 377 ff. mit Nachweisen.

<sup>13b</sup> Zur Unterscheidung s. auch F. Dopatka, unten S. 155.



von Eigentumspositionen ergibt. Die je angefügten Namen sind noch im weiteren Text zu erläutern.

Mit Hilfe des Schemas lassen sich nun einige wichtige Eigentumsdefinitionen rekonstruieren:

Der *privatrechtliche Eigentumsbegriff* ist eine Kombination von A 1, B 1 u. 2, C 1 u. 2, D 1-3, E 1.

Der *verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff* der herrschenden Meinung enthält A 1-8, B 1 u. 2, C 1 u. 2 (mit Versuchen der Teilablösung z. B. von 2 durch Planungswertausgleich), D 1, 2 u. 4, E 1, 2a u. b, F 3.

In der Entwicklung befindlich ist ein »*wirtschaftsrechtlicher Eigentumsbegriff*«<sup>14</sup>. Ein Leitsatz: »Die Verfassung des Grundgesetzes gewährleistet unzweifelhaft den Institutsschutz des bürgerlichrechtlichen Eigentums sowie die Rechtsstellungsgarantie der vermögensrechtlichen Positionen des Einzelnen. Sie sichert darüber hinaus nicht nur, wie das Bundesverfassungsgericht meint, die Privatrechtsordnung als solche nach Art eines Rechtsbereichsschutzes. Sie garantiert vielmehr auch, daß die Unternehmensverfassung im wesentlichen der privatautonomen Gestaltungsmacht der Rechtsperson oder dem »wirtschaftsrechtlichen Eigentum« überantwortet bleibt<sup>15</sup>.«

Seiner rechtlichen Struktur nach schreibt dieser Begriff die Priorität des abstrakten rechtlichen Ordnungsrahmens im Sinne der Ordoliberalen<sup>16</sup> fest, seine ökonomische Funktion dürfte es sein, den Prozeß der faktischen Vergesellschaftung zum Großunternehmen rechtlich zu stabilisieren und den Durchbruch zu einer »bewußten Entsprechung« durch Sozialisierung abzuwenden<sup>17</sup>. Die einzelnen Komponenten dieser »Rechtserfindung«<sup>18</sup> sind noch nicht ausgereift, umfassen jedoch wohl bereits jetzt: hinsichtlich des Objektbereichs private als absolut bezeichnete Rechte wie das am Gewerbebetrieb<sup>19</sup> und das an Immaterialgütern vom Patent bis hin zum

14 Die privatrechtlich argumentierenden Truppen führt F. Rittner, Unternehmensverfassung und Eigentum, in: Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht, Festschrift für W. Schilling, Berlin 1973, S. 363 ff., die öffentlichrechtlichen führt H. H. Rupp, Grundgesetz und »Wirtschaftsverfassung«, Tübingen 1974, bes. S. 27 ff.; s. auch, allerdings nur partiell und stark die Sozialbindung betonend, D. Suhr, Eigentumsinstitut und Aktieneigentum, Hamburg 1966.

15 Rittner, a. a. O., S. 381.

16 Vgl. die neueste Formulierung der Lehrsätze durch Mestmäcker, Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung, in: Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung, Festschrift für F. Böhm, Tübingen 1975, S. 383 ff. Dazu, wie hier, D. Hart, Zur Instrumentierung des Wirtschaftsrechts am Beispiel Wirtschaftsverfassung, ZHR 1976, S. 31 ff.

17 Vgl. Rittner a. a. O. S. 374: »Daß die Unternehmensträger der betreffenden »Größenklassen« damit eine wesentlich andere Verfassung erhalten als bisher und daß diese Verfassung nicht mehr überwiegend auf dem privatautonomen Handeln einzelner Rechtspersonen beruht, diese Seite der Vorschläge (zur Reform der Unternehmensverfassung, G. W.) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die gesamte Sozial- und Wirtschaftsordnung kommen dabei überhaupt nicht ins Blickfeld«.

18 Charakterisierung durch J. A. E. Meyer, Schutz des Eigentums, Grundgesetz und paritätische Mitbestimmung, in: Mayer, Reich (Hrsg.) Mitbestimmung contra Grundgesetz? Darmstadt 1975, S. 80 f.

19 Vgl. R. Wiethölter, Zur politischen Funktion des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, in: Kritische Justiz 1970, S. 121 ff.



berühmten Warenzeichen<sup>20</sup>, hinsichtlich des Programms den Ausschluß des Verarbeitenden als Nichthersteller von der Verfügung über sein Produkt<sup>21</sup> und die Freiheit, sich vertraglich zu binden und sich mit Personen und in Formen weitgehend nach Wahl zusammenzuschließen, hinsichtlich der Trägerschaft die Vorrangstellung der juristischen Person als Chiffre für die Unternehmensleitung der Manager, Großaktionäre und Banken nebst Ausschluß der Kleinaktionäre via Depotstimmrecht, Umwandlungsrecht<sup>22</sup> und den Gedanken der Handlungsverantwortung<sup>23</sup>, hinsichtlich der staatlichen Garantien auch den Schutz bei hoheitlichen Eingriffen bis hin zum Schutz des Tauschwertes, schließlich hinsichtlich des Schutzes bei Sozialisierungsversuchen die uneingeschränkte Garantie des Fortbestands des soeben aufgezählten Musters. An Hand des Schemas rekonstruiert, umfaßt der wirtschaftsrechtliche Eigentumsbegriff, wenn voll entwickelt, somit: A 1–8, B 1 u. 2, C 1–5, D2, sekundär 1, 3, 4, E 1 u. 2 a, b, c, F 2.

Der in wirtschaftswissenschaftlicher Literatur häufig verwendete Ausdruck *Privateigentum* bleibt begrifflich meist unklar. Als letzte präzise Definition ist mir die von Adolph Wagner<sup>24</sup> bekannt. Sie ist, um materialisierende spätere Formen wie das Recht am Gewerbebetrieb gekürzt, bedeutungsgleich mit dem wirtschaftsrechtlichen Eigentum, mit der wesentlichen Ausnahme, daß der geschichtsfeste Institutschutz nicht mitgedacht ist, vielmehr frei die sozialökonomischen Vor- und Nachteile von Privat- und Gemeineigentum erörtert werden<sup>25</sup>.

Der wirtschaftswissenschaftliche Begriff »*property rights*«<sup>26</sup> scheint zu umfassen A 1–8, B 1 u. 2, C 1–5, D 1, E 1 u. 3. Der Objektbereich wird auf alle denkbaren Güter, das Programm auf alle denkbaren Gebrauchsmöglichkeiten erstreckt, als Träger werden, weil der Ansatz insbesondere firmeninterne Machtverhältnisse analysiert, hauptsächlich natürliche Personen (z. B. Manager, Aktionäre) ins Auge gefaßt, und die staatlichen Garantien interessieren nicht primär, da – deshalb Nr. 3 – auch informelle Machtressourcen zählen. Das Problem der Abwehr staatlicher Eingriffe (E 2 u. F) scheint mit dem Ansatz bisher nicht diskutiert worden zu sein.

<sup>20</sup> Vgl. W. R. Walz, Der Schutzzinhalt des Patentrechts im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, Tübingen 1973, bes. S. 215 ff.; H. Kohl, Die »Verwässerung« berühmter Kennzeichen, Berlin 1975, bes. S. 111 u. 127.

<sup>21</sup> Vgl. die herrschende Interpretation des § 950 BGB von Anfang an, Protokolle Entwurf BGB, Bd. 3, S. 242 f. Eine systemsprengende Ausnahme gilt für das »Recht der Kopfschlachtergesellen auf die von ihnen erzapften Nackenhaare« (RGRK § 950, Anm. 12).

<sup>22</sup> BVerfGE 14, 263, 282 (Feldmühle-Urteil).

<sup>23</sup> Nach D. Suhr, a. a. O. (Anm. 14) S. 98 ff., 128 ff. soll eine Verfügungsbefugnis nur erhalten, wer für die Verfügung auch Verantwortung trägt. Dadurch werden einerseits die Aktionäre zu bloßen Dritteigentümern am Unternehmen, während das Management (aber auch Arbeitnehmer) zu weiteren Dritteigentümern aufgewertet wird (werden).

<sup>24</sup> A. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 2. Theil. Volkswirtschaft und Recht, Buch 1–3, 3. Aufl. Leipzig 1894, S. 193 ff., 255 ff., 262 ff.

<sup>25</sup> A. a. O. S. 195 f.

<sup>26</sup> S. dazu E. G. Furubotn, S. Pejovich, Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature, in: J. of Economic Literature, 1973, S. 1137 ff.



Ich komme zurück zur Ausgangsthese von der Ablösung des Eigentums als Angelpunkt der Wirtschaftsordnung. Diese These kann nun in verschiedenen Versionen geprüft werden:

- a) »Die Konkurrenzwirtschaft funktioniert nicht deshalb, weil die Unternehmen im Privateigentum stehen, sondern sie funktioniert deshalb, weil Unternehmen am gleichen Markt selbständig um die gleichen Kunden konkurrieren. Ob diese Unternehmen einzelnen Personen oder Stiftungen gehören, ist ebenso wie ihre Rechtsform belanglos, so lange nur ihre Unabhängigkeit und damit ihre marktwirtschaftliche Entscheidungsfreiheit gewährleistet ist.«<sup>27</sup>

Akzeptieren wir, daß Konkurrenz ein wesentliches Merkmal unserer Wirtschaftsordnung ist, so ist die These richtig, wenn mit Eigentum hier der privatrechtliche Eigentumsbegriff gemeint ist. Wem das privatrechtliche Eigentum an den Sachen im Unternehmen gehört, ist für dessen Entscheidungsfreiheit weitgehend irrelevant. Doch ist das trivial und wohl nicht so gemeint. Auch der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff dürfte nicht gemeint sein, weil es für die Entscheidungsfreiheit selbst nicht darauf ankommt, ob sie staatlicherseits beschränkt werden darf, wenn der Staat nur seine Funktion, Verstöße im Privatverkehr zu sanktionieren, wahrnimmt. Sind, wie ebenfalls unwahrscheinlich, die property rights gemeint, so ist die These widersprüchlich, weil Unabhängigkeit der Unternehmen voneinander als Wettbewerbsbedingung anerkannt wird, diese aber begriffsgleich ist mit dem property right der Güterverwertung. Gemeint ist also wohl der wirtschaftsrechtliche Eigentumsbegriff. Doch ist die These dann unrichtig, denn die in ihm erfaßten Bedingungen konstituieren dem Modell nach gerade den Markt, – dem Modell nach, weil sie de facto die Entwicklung zu Konzentration und Monopol ermöglichen.

- b) »Privateigentum ist nicht die einzige Quelle ökonomischer Macht, wie auch Konzentration nicht an die Institution des Eigentums gebunden ist.«<sup>28</sup>

Die These berührt das Sozialisierungsthema nur, wenn sie meint, »Privateigentum« sei keine notwendige Bedingung von Konzentration und ökonomischer Macht. Daß es nicht auch hinreichende Bedingung ist, daß etwa der technische Fortschritt und die Massenproduktion eine wesentliche Rolle spielen, ist evident. Ich verstehe die These i. S. der notwendigen Bedingung und nehme an, da wiederum der privatrechtliche Eigentumsbegriff zur Trivialität, der verfassungsrechtliche zur Redundanz und der der property right zur Widersprüchlichkeit der These führen, daß der wirtschaftsrechtliche Eigentumsbegriff gemeint ist.

Konzentration tritt auf als Zusammenfassung von Produktionsmitteln in Betrieben, als Zusammenfassung von Betrieben in Unternehmen, und als Zusammenfassung von Unternehmen in der Form von Fusionierung (Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung), Unternehmensverbindung, (Eingliederung, wechselseitige

27 H. Arndt, Macht, Konkurrenz und Demokratie, in: D. Grosser (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 6) S. 27.

28 H. Arndt, a. a. O. S. 25.



Beteiligung, Unternehmensvertrag, faktischer Konzern) und Kartellabsprachen. All diese Vorgänge setzen den Ausschluß anderer von eigenen Produktionsmitteln und vom eigenen Unternehmen, die Freiheit, sich vertraglich zu binden und die Freiheit, sich mit Personen und in Formen weitgehend nach Wahl zusammenzuschließen, voraus, somit das wirtschaftsrechtliche Eigentum. Freilich ist dieses mehr ein Mittel als eine Quelle oder Ursache der Konzentration. Es ist jedoch auch wesentliche Quelle der Konzentration, weil das Unternehmenswachstum vor allem Anliegen der Unternehmensleitung ist<sup>29</sup>, dieses Interesse aber durch das neuerfundene (s. o. S. 17) Eigentum der Leitung Durchsetzungskraft erhält.

Ökonomische Macht wirkt vor allem über Marktbeherrschung und über Abhängigkeit zwischen Unternehmen verschiedener Produktionsstufen<sup>30</sup>. Beides wäre wiederum nicht möglich, ohne daß sich Anbieter und Nachfrager zunächst als Warenbesitzer gegenseitig anerkennen und frei sind, auch für sie selbst ungünstige Verträge abzuschließen oder Abhängigkeiten gar bloß Vertrag zu nennen. Die These ist mit unterstelltem wirtschaftlichen Eigentumsbegriff also falsch.

c) Es »unterliegen doch heute schon alle Unternehmen einer staatlichen Wirtschaftsaufsicht, deren Effektivität zwar viel zu wünschen übrig läßt, aber nicht wegen des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Ihre Verbesserung hat daher mit der Eigentumsverteilung nichts zu tun. So hypostasieren die Befürworter einer Verstaatlichung den Eigentumsbegriff, anstatt sich nüchtern auf die Sachprobleme zu konzentrieren: die Kontrolle der wirtschaftlichen Macht und eine gerechtere Verteilung des Volkseinkommens«<sup>31</sup>.

Als Begründung wird vorher noch gesagt, daß die faktische Herrschaft über die Unternehmen heute ohnehin bei unselbständigen Unternehmensleitern, nicht bei den Anteilsrechtsinhabern liege. Da Anteilsrechte kein privatrechtliches Eigentum darstellen, wird der privatrechtliche Eigentumsbegriff nicht gemeint sein. Der staatsrechtliche Kontext des Zitats legt den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff nahe. In dieser Bedeutung dürfte die These richtig sein, wenn auch Zweifel entstehen angesichts der kraftvollen Berufung auf die Eigentumsgarantie, die allenthalben zu vernehmen ist, sobald auch nur kleine Schritte der »Verbesserung der Wirtschaftsaufsicht« in Aussicht stehen.<sup>32</sup>

Unterstellt man der These dagegen den wirtschaftsrechtlichen Eigentumsbegriff mit seiner auch auf die Privatautonomie des Unternehmens als juristischer Person erstreckten Institutsgarantie, so ist sie zwar noch akzeptabel, so weit es um Sozialisierung im zukunftsgerichteten, positiven Sinn (s. o. S. 9 f.) des Ersinnens besserer Modelle geht – diese »Sachprobleme« lassen sich zunächst ohne zentrale

<sup>29</sup> Dazu vgl. z. B. J. K. Galbraith, *Wirtschaft für Staat und Gesellschaft*, München 1974, S. 122 ff.

<sup>30</sup> H. Arndt, a. a. O. S. 38 ff.

<sup>31</sup> E. Stein, *Staatsrecht*, Tübingen, 4. Aufl. 1975.

<sup>32</sup> Dies ist vermutlich die ratio von H. Ridder in der Literatur immer wieder freudig zitierter Bemerkung: »Verfassungsermächtigungen zur Vornahme von Sozialisierungen durch den Staat können bei Nichtbenutzung obsolet werden (?)« a. a. O. (Anm. 1) S. 149. Sie fußt darauf, daß der Eigentumsschutz nicht abnimmt, sondern gerade übermächtig wird.



Rolle des Eigentums behandeln<sup>33</sup> –, doch ist die These nicht haltbar, soweit es um die *Durchsetzung* des besseren Modells geht. Hier ist die »Hypostasierung des Eigentumsbegriffs« kein Phantom der Sozialisierungsanhänger, sondern ein reales Kampfmittel der Sozialisierungsgegner, vorgetragen auf allen Ebenen der politischen Symbole, verfassungsrechtlichen Garantien<sup>34</sup> und steuer- und gesellschaftsrechtlichen Institute<sup>35</sup>.

d) Zusammengefaßt ergibt sich, daß das Rechtsinstitut Privateigentum durchaus Angelpunkt der Wirtschaftsordnung geblieben ist, daß seine Funktion und sein Inhalt sich jedoch gewandelt haben: funktionell ist es zum Garanten der Privatrechtsordnung als Modell, nicht als Wirklichkeit, und damit der Wirklichkeit ökonomischer Macht geworden; und inhaltlich hat es sich, entgegen der Prognose von Lassalle<sup>36</sup>, nach Objektbereich und Programm ausgeweitet. Man kann das kritisieren, indem man durch Rückgriff auf J. Lockes Begründung des Eigentums aus der Arbeit oder durch Einführung einer neuen, menschenrechtlichen Begründung die Legitimität dieses Eigentumsbegriffs verneint<sup>37</sup>, seine Wirksamkeit widerlegt das nicht. Eher schon widerlegt es seine Postulierung, wenn gezeigt wird, daß er nicht der herrschenden Literatur und nicht der Judikatur entspreche; das mag zusammen mit seiner Kritisierung<sup>38</sup> sogar seine Entwicklung zur vollen Blüte hemmen. Die Zeichen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen scheinen aber eher so zu stehen, daß dieser wirtschaftsrechtliche Eigentumsbegriff es ist, der die »bewußte Entsprechung« ausfüllen wird<sup>39</sup>. Darauf weist auch eindringlich das Scheitern der jüngeren tiefergreifenden Reformversuche im Steuer-, Bildungs-, Wohnungs-, Verkehrs-, Umwelt-, Städtebau-, und – was hier besonders interessiert – dem Unternehmensverfassungswesen hin. Je deutlicher *dieses* »Neue Eigentum« hervortritt, desto häufiger werden Versuche der Sozialisierung durch »weiche

33 So verfährt der erste Beitrag in diesem Band.

34 Hierzu gehört auch die Riddersche Beobachtung, daß »heute die Sozialentwährung auf das Prokrustesbett der Enteignung« gespannt werde, a. a. O. S. 147.

35 Diese drei Ebenen sind Gegenstand der letzten drei Beiträge.

36 F. Lassalle, *Die Theorie der erworbenen Rechte*, 2. Aufl. Leipzig 1880, S. 217, Anm. 2: »So paradox diese Behauptung auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so besteht dennoch im allgemeinen der culturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte eben darin, immer mehr die Eigentumssphäre des Privatindividuums zu beschränken, immer mehr Objecte außerhalb des Privateigenthums zu setzen«. Die These war richtig bis zur Zeit des Individualismus, unterstellt aber die Fortentwicklung zur Realität des auch von Lassalle als zunächst nur scheinbar erkannten (s. o. S. 10 Anm. 2) Individualismus und rechnet nicht mit der tatsächlichen Entwicklung zu neuer Vergesellschaftung. Vgl. auch eine entsprechende Bemerkung von O. Kirchheimer, a. a. O. (Anm. 10) S. 241.

37 So H. Rittstiegl, a. a. O. (Anm. 11) S. 358, 363, 372, 376. Die neue Legitimation ist auf S. 286 zusammengefaßt: »Gewährleistet ist demnach die Möglichkeit der individuellen Zuordnung von Rechten, die den Zugang zu den materiellen Grundlagen des Lebens und der personellen Entfaltung sichern«.

38 All dies wird mit bewundernswertem Überblick von H. Rittstiegl, a. a. O., bes. S. 275 ff. geleistet.

39 Vgl. oben S. 10 Anm. 1.



Überleitung«<sup>40</sup> scheitern und Sozialisierung auch auf dem Wege des Art. 15 GG erwogen werden müssen, wenn nicht gar die Zählung revolutionärer Sprünge, die Art. 15 GG durch Zulassungsvoraussetzungen und Entschädigungspflicht ganz im Sinne des großzügigen Entwährungsbegriffs Lorenz v. Steins<sup>41</sup> anstrebt, zerbricht. Die dialektische Einheit des Konservativen F. J. Stahl und des Sozialisten F. Lassalle<sup>42</sup> hätte dann schließlich gegenüber L. v. Stein doch Recht behalten.<sup>43</sup>

4. Die Arbeiten, die in diesem Band zusammengefaßt sind<sup>44</sup>, handeln von der Frage, welche Chancen eine Sozialisierung hat, die nicht in private oder staatliche Monopole und Bürokratien mündet, sondern die demokratischen Möglichkeiten des Vergesellschaftungsprozesses ergreift. Angesichts des hinsichtlich der Sozialisierungsfrage von jeher kurzen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Gedächtnisses gilt für die Arbeiten in besonderem Maß, daß sie nur geringfügige Aspekte des Problems beisteuern. So fehlt, um nur einige Themen zu nennen, eine – gesellschaftsstrukturell relativierende – Ideengeschichte der Sozialisierung, eine genaue Analyse des Stands der Vergesellschaftung hinsichtlich ihrer demokratischen Anlagen, eine systematische Aufarbeitung bisher entworfener konkreter Sozialisierungsmodelle, eine Auswertung der Theorien über Übergangsgesellschaften und den Übergang zwischen Gesellschaftsformen, eine Rezeption ausländischer Sozialisierungstheorie, eine Erweiterung der Analyse ausländischer Erfahrungen über die im Band angesprochenen Länder hinaus.

Der erste der folgenden Beiträge widmet sich Gründen und Gegen Gründen der Sozialisierung. Er beginnt mit einer Kritik der herrschenden Wirtschaftsordnung an Hand von vier Wertprämissen; aus der Kritik wird sodann abgeleitet, daß und – in groben Umrissen<sup>45</sup> – in welchen Formen Sozialisierung sinnvoll ist; anschließend werden besondere Folgeprobleme der Teilsozialisierung erörtert; schließlich werden an Hand der gewonnenen Anforderungen an eine sinnvolle Sozialisierung Konzepte und Praxis der verstaatlichten Industrie in Hessen, England, Frankreich und Italien bewertet.

<sup>40</sup> J. Salzwedel, Verfassungsrechtlich geschützte Besitzstände und ihre »Überleitung« in neues Recht, in: Die Verwaltung 1972, 11 ff.; H. Sendler, Zum Wandel der Auffassung vom Eigentum, in: Die öffentliche Verwaltung, 1974, 73 ff.; H. Rittstieg, a. a. O. S. 396 u. 402.

<sup>41</sup> Lorenz Stein, Die Verwaltungslehre, Teil 7, Hauptgebiet 3, 1. Teil. Die Entwährung, Stuttgart 1868, S. 76 f. Entfallen ist freilich Steins Verständnis, daß mit der Konstituierung der bürgerlichen Gesellschaft die Entwährung ein für allemal abgeschlossen sei.

<sup>42</sup> Dazu s. O. Kirchheimer, a. a. O. (Anm. 10) S. 240 f. Stahl versuchte, die erworbenen Rechte geschichtsfest zu machen, und provoziert damit gerade ihren um so schnelleren Abbau, den Lassalle ohne weiteres bei sich wandelndem Zeitbewußtsein zulassen wollte.

<sup>43</sup> Es ist vielleicht nicht überflüssig darauf hinzuweisen, daß die gesellschaftstheoretisch unterlegten Bemerkungen der Einführung nicht unbedingt auch der Anschauung der Mitautoren entsprechen.

<sup>44</sup> Es handelt sich um Originalbeiträge. Der zweite Beitrag ist, ohne die Mitbestimmungskomponente und mit anderem theoretischen Teil, vorher erschienen in der Kritischen Justiz 1974, 174.

<sup>45</sup> Als detaillierteren Versuch aus jüngster Zeit s. R. Heinrich, Ein Vorschlag zur Verstaatlichung des privaten Bankensektors, WSI-Mitteilungen 1975, 480 ff.



Die drei weiteren Beiträge beschäftigen sich mit gesellschaftlichen Bedingungen oder Restriktionen von Sozialisierung.

Der erste von ihnen untersucht mit Hilfe einer Fallstudie (Hessen nach dem 2. Weltkrieg) gesellschaftsstrukturelle Restriktionen einer sprunghaft, wenn auch noch kleinmaßstäblichen und nicht revolutionierend versuchten Sozialisierung. Im ersten Teil werden die Vorgänge um die hessische Betriebsräte- und Sozialisierungsgesetzgebung beschrieben, im zweiten Teil folgen theoretische Erklärungsversuche, bei denen die Aufmerksamkeit besonders dem Verhältnis von Handlungen und (restriktiven) Strukturen einerseits, dem Verhältnis von rechtlichen, politischen und ökonomischen Strukturen andererseits gilt.

Der zweite der drei letzten Beiträge erörtert konkreter und zeitnäher verfassungsin-terpretatorische Hindernisse einer schrittweisen Sozialisierung »von oben«, d. h. durch Gesetz. Nach einer systematischen Verortung möglicher Interpretationsvarianten des Art. 15 Grundgesetz wird an der Auslegung verschiedener Tatbestandsmerkmale der Verfassungsnorm (Entschädigung, Sozialisierungsreife, Vergesellschaftung, Produktionsmittel) gezeigt, wie die herrschende Staatslehre durch Eingenugung sowohl der Auslegungsmethoden wie der Auslegungsinhalte den Raum für mögliche Überführung in Gemeineigentum begrenzt.

Der letzte Beitrag befaßt sich mit der schrittweisen Sozialisierung »von unten«, nämlich durch Übernahme von Betrieben in Arbeiterselbstverwaltung. Am Anfang steht eine Beschreibung und Typisierung der Entstehungsbedingungen und Organisationsformen bisheriger Versuche; sodann wird gezeigt, daß und wie die erprobten Modelle keineswegs nur auf wirtschaftliche Restriktionen stoßen, sondern auch vom geltenden Gesellschafts- und Steuerrecht teils diskriminiert, teils unzureichend unterstützt werden.

Methodisch gesehen verfahren die Arbeiten je problemimmanent, so wie derjenige verfahren würde, der mit dem Gegenstand *politisch-praktisch* zu tun hätte: die Praxis der Sozialisierung hätte – wie der zweite Beitrag – *historisch-individualisierend* (und nicht abstrahierend) zu analysieren, um die grundsätzlichen Handlungschancen im gegebenen Zeitpunkt auszumachen; sie hätte – wie der dritte und vierte Beitrag – *juristisch* (und nicht ideologiekritisch oder funktionsanalytisch) zu prognostizieren und zu argumentieren, um ein Sozialisierungsprojekt durchzusetzen; und sie hätte – wie der erste Beitrag – *wertend* (und nicht analytisch rein) zu verfahren, um Ziel und Weg auszuwählen. Diese praktische Perspektive rechtfertigt die angewandte Methode.

Nur nebenbei sei schließlich erwähnt, daß, obwohl die Sozialisierung Brennpunkt ist, jeder Beitrag ansatzweise auch auf darüber hinausgehende Gegenstände ein Licht wirft: der zweite Artikel auf die Theorie der Rechtsentstehung und Rechtsfunktion (: welche Rolle kommt dem Recht bei radikalem Gesellschaftswandel zu), der dritte auf die Methode der Verfassungsinterpretation (: u. a. wie konstituiert sich eine herrschende Meinung), der vierte auf gewisse Verdrängungsmechanismen



im Gesellschafts- und Steuerrecht (: u. a. Gesellschaftsrecht als Unternehmerrecht, Interpretationsspielräume im Vereins- und Stiftungsrecht), der erste auf Unterlassungen der herrschenden Ökonomik (: Offenlegung der Wertprämissen; Schlüsselindustrie und Theorie des Marktversagens).

Literaturhinweise sind im zweiten und vierten Beitrag, da ein Werk meist nur einmal zitiert wird, nur in Fußnoten gegeben, während der erste und dritte Beitrag je ein eigenes Literaturverzeichnis besitzen.

Im Anhang I ist der im Text mehrfach zitierte Entwurf eines hessischen Gesetzes über Sozialgemeinschaften abgedruckt. Anhang II enthält Hinweise auf Bibliographien zur Sozialisierungsfrage.

Zu danken ist Frau Rita Stockamp für geduldige und gekonnte Schreibearbeit.

Bremen, im März 1976

G. Winter



## Sozialisierung und Mitbestimmung in Hessen 1946–1955

Es geht hier um die Frage, unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen eine Sozialisierung der Verfügung über Produktionsmittel möglich ist, insbesondere, welche Rolle dabei der Rechtserzeugung und Rechtsdurchsetzung zukommt. Als Material für die Abstrahierung und zugleich Operationalisierung theoretischer Aussagen zum Thema<sup>1</sup> dienen die Kämpfe um die letztlich gescheiterte Sozialisierung bestimmter Produktionsmittel und Demokratisierung der Betriebe in Hessen 1946–1955<sup>2</sup>. Hessen wurde ausgewählt, weil die dortigen Ansätze am weitesten bis zur Schwelle der Realisierung vordrangen.

### *1. Die Entstehung und Durchführung der Art. 37 und 41 HV*

Es ist zwar nicht repräsentativ erforscht, aber doch aus deutlichen Anzeichen zu entnehmen, daß nach der Kapitulation 1945 die Bevölkerung der Westzonen<sup>3</sup> überwiegend bereit war, ihre Meinung über das Privateigentum an Produktionsmitteln gründlich zu revidieren und neue Formen von uneingeschränkter betrieblicher Mitbestimmung der Arbeiter bis zur Sozialisierung ganzer Industrien einzuführen: Am 1. 12. 1946 stimmten 71,9% der Teilnehmer am hessischen Volksentscheid für die Sozialisierung; in einer Abstimmung der Arbeiter in 7 Schachtanlagen des Ruhrgebietes sprachen sich 92% für eine entschädigungslose Enteignung der Grunderwerber aus; verschiedene, von ihren nationalsozialistischen Eigentümern oder Managern verlassene Betriebe wurden in Regie der Arbeiter übernommen; durch einschränkender Regelungen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsgesetz) vom 10. 4. 1946 wurden vielerorts<sup>4</sup> Betriebsvereinbarungen abgeschlossen, die dem Unternehmer vollkommene Informationspflichten gegenüber dem

<sup>1</sup> Zu dieser doppelten Verwertbarkeit von Fallstudien, aber auch zu deren Grenzen, vgl. G. Winter, *Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht. Ein Beitrag zur Soziologie des öffentlichen Rechts*, Berlin 1975.

<sup>2</sup> Das Material beruht, soweit nicht veröffentlicht, größtenteils auf den Akten des hessischen Wirtschaftsministeriums im hessischen Staatsarchiv.

<sup>3</sup> Die Ostzone bleibt hier außer Betracht.

<sup>4</sup> Z. B. in 85% der Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung in der brit. Zone, s. Anm. 5.



Betriebsrat auferlegten und diesem Mitbestimmung auch in wirtschaftlichen Fragen zubilligten<sup>5</sup>.

Die KPD veranstaltete Sozialisierungskampagnen<sup>6</sup>; die SPD forderte, z. B. auf der Konferenz von Wennigsen Okt. 1945, dem Parteitag in Hannover Mai 1946 und dem Nürnberger Parteitag Juli 1947, die Sozialisierung von Bergbau, Schwerindustrie, Energiewirtschaft, Verkehrswesen, Versicherungs- und Bankwirtschaft sowie wirtschaftsdemokratische Maßnahmen in den anderen Bereichen<sup>7</sup>. Die CDU sprach sich, beginnend mit den Gründungsbekennnissen von Köln und Frankfurt 1945 zum christlichen Sozialismus<sup>8</sup> bis zum Ahlener Programm vom 3. 2. 1947, noch mehrheitlich für Vergesellschaftung des Bergbaus und der eisenschaffenden Großindustrie aus<sup>9</sup>.

Die Gewerkschaftsbewegung setzte sich von ersten Anfängen 1945 wie der »Sozialistischen Freien Gewerkschaft« in Hamburg<sup>10</sup>, dem Industrieverband Bergbau (Brit. Zone)<sup>11</sup> und der I. G. Bergbau (Hessen)<sup>12</sup> über die Programmvorschläge für einen einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbund 1946 und Vorschläge des Gründungskongresses des DGB (brit. Zone) 1947<sup>13</sup> bis zu den wirtschaftspolitischen Grundsätzen des DGB von 1949<sup>14</sup> die Sozialisierung der Schlüsselindustrien und Großbanken zum Ziel.

In diesem Willen lebte zwar auch traditionelle Parteiprogrammatik vom revolutionären Sozialismus über das revisionistische Konzept der Wirtschaftsdemokratie bis

---

5 Z B Betriebsvereinbarung Continental Gummiwerke AG, Hannover, v. 5. 9. 47, § 9: »Der Betriebsrat wirkt bei der Festlegung des Produktionsprogramms, der Behebung von Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, dem betrieblichen Wiederaufbau und der Schaffung neuer Arbeitsmethoden mit. Dasselbe gilt bei Erweiterung, Einschränkung und Stilllegung des Betriebs und bei der Aufgabe bisheriger und der Aufnahme neuer Produktionszweige«. Weitere Beispiele in: Das neue Recht im Betriebsrätewesen, H. 2 der sozialpolitischen Schriftenreihe des DGB (brit. Zone), Köln, 1948.

6 Vgl. U. Schmidt, T. Fichter, Der erzwungene Kapitalismus, Berlin 1971, S. 23 ff. In taktischer Abgrenzung zur Sowjetunion stand allerdings, neben der »Übergabe aller jener Betriebe, die lebenswichtigen öffentlichen Bedürfnissen dienen«, auf dem Programm noch die »völlig ungehinderte Entfaltung des freien Handels und der privaten Unternehmensinitiative auf der Grundlage des Privateigentums« (Aufruf des ZK der KPD v. 11. 6. 1945, abgedr. in Huster, Kraiker, Scherer, Schlotmann, Welteke, Determinanten der westdeutschen Restauration 1945–1949, Frankfurt 1972, S. 356).

7 O. K. Flechtheim (Hrsg.) Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, Bd. 3 T. 2, Berlin 1963, S. 9 ff. S. zur weiteren Entwicklung und Konkretisierung im Wirtschaftspolitischen Ausschuß beim Parteivorstand ab 1946 H. P. Ehni, Sozialistische Neubauforderung und Proklamation des »Dritten Weges«, in: Archiv für Sozialgeschichte, 1973, S. 149 ff.

8 Abgedr. bei Flechtheim (Hrsg.) Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, Bd. 1, Berlin 1962, S. 33 ff. u. 36 ff.

9 Pkt. II 2 u. 3, abgedr. bei Huster u. a., a. a. O., S. 424.

10 S. Schmidt, Fichter, a. a. O., S. 14 f.

11 Vgl. z. B. die Entschlüssen v. Okt. 1946 und Jan. u. März 1947, abgedr. im Anhang zu G. Berger, Die Sozialisierung der Bergbauwirtschaft, hrsg. v. Industrieverband Bergbau (Brit. Zone) Bochum o. J. (1947).

12 Akten des Wirtschaftsministeriums Hessen.

13 S. E. Schmidt, Die verhinderte Neuordnung, Frankfurt 1971, S. 66 ff.

14 Abgedr. bei Huster u. a., a. a. O., S. 388.



zum genossenschaftlichen und christlichen Sozialismus wieder auf, mehr noch – sonst wäre die anfängliche Einhelligkeit der radikalen Reformbereitschaft nicht zu erklären – war sie aber aus dem Erlebnis des Faschismus entstanden oder zumindest neu gestärkt.

Im Unterschied zu später verbreiteten personalisierenden, anthropologischen oder fatalistischen Erklärungen stand noch weithin die Rolle der ökonomischen Faktoren vor Augen. Verbreitete Auffassung war, jedenfalls wenn man die Diagnosen der Gewerkschafts- und Parteiprogramme als Indikatoren der Volksmeinung gelten läßt, daß der Faschismus politisch durch eine »unheilige Allianz von Schwerindustrie, Finanzkapital und Großgrundbesitz« (K. Schumacher) gestützt und ökonomisch durch kapitalistische Gesetzmäßigkeiten (Konzentration – absinkender Mittelstand; Überproduktion – Kapitalvernichtung im Krieg) verursacht worden war. Hinzu kam andererseits die Erfahrung mit dem Stalinismus, die Mißtrauen gegenüber Verstaatlichungsprogrammen und Hoffnung auf einen »dritten Weg« verbreitete<sup>15</sup>.

Natürlich gab es innerhalb der perzipierten ökonomischen Ursachen sehr unterschiedliche Gewichtungen (z. B. Schwerindustrie, Schlüsselindustrie, Monopolform, Staatskapitalismus), die dann auch die Vorstellungen über Gestalt und Zweck der Sozialisierung verschieden akzentuierten (z. B. Sozialisierung nur der Schwer- oder Schlüsselindustrie, jeder Art konzentrierten Kapitals, Gewicht auf Gemeineigentum oder auf Verstaatlichung, Teilsozialisierung als Ausnahme oder als erster Schritt zum Sozialismus), bis die CDU schließlich die Sozialisierung ganz vom Programm absetzte<sup>16</sup>. Doch 1945 und 1946 bestanden solche Unterschiede nur graduell und nicht im Prinzip, überhaupt zu sozialisieren. Sozialisierung, die nicht eine Verstaatlichung bedeutete und mindestens die stark konzentrierten Schlüsselindustrien ergriff, war für die große Mehrheit der Bevölkerung naheliegende Konsequenz aus den Erfahrungen mit dem Faschismus<sup>17</sup>.

Am Beispiel Hessen ist nun zu zeigen, wie weit diese Bereitschaft politisch umgesetzt wurde. Die amerikanische Militärregierung bildete durch Proklamation Nr. 2 v. 19. 9. 1945<sup>17a</sup> das Land Großhessen. Anfang 1946 gab sie den Anstoß zur Erarbeitung einer Verfassung. Sie ließ eine vorbereitende Kommission von meist juristischen Sachverständigen einsetzen, die einen Entwurf vorwiegend bürgerlich-liberaler Prägung aufstellte<sup>18</sup>. Im Juni 1946 wurde eine »Verfassungsberatende

<sup>15</sup> H. P. Ehni, a. a. O. S. 144.

<sup>16</sup> Vgl. die Düsseldorfer Leitsätze der CDU/CSU v. 15. 7. 1949, abgedr. bei Huster u. a., a. a. O. S. 429: »Wirtschaftliche Machtpositionen einzelner waren es, welche die Forderung nach Sozialisierung entstehen ließen. Durch Leistungswettbewerb und Monopolkontrolle werden wirtschaftliche Machtpositionen zerstört . . .«

<sup>17</sup> Es kommt hier nicht darauf an, ob die Diagnosen und Therapievorstellungen richtig, zu einseitig, nicht tieferschürfend genug waren, weil es zunächst nur um die Phänomenologie der Vorstellungen geht, die später freilich zu erklären sind.

<sup>17a</sup> US-ABL. A (Amtsblatt der Amerikan. Militärregierung, Ausgabe A), S. 2.

<sup>18</sup> Vgl. W. v. Brünneck, Die Verfassung des Landes Hessen v. 1. 12. 1946, in: JöR 3 (1954), S. 217 f.



Landesversammlung« gewählt. Durch den Einfluß der SPD und KPD, die die Mehrheit der 90 Mandate besaßen, erhielt insbesondere der Teil über die Wirtschaftsordnung stark sozialistische Züge: die Wirtschaft hat gemeinwirtschaftlichen Zwecken zu dienen, die Betriebsvertretungen bestimmen gleichberechtigt mit den Unternehmern auch in wirtschaftlichen Fragen mit, eine einheitliche Sozialversicherung für das ganze Volk ist zu schaffen, die Schlüsselindustrien werden per Verfassung sozialisiert, monopolisierte Bereiche können sozialisiert werden, es besteht ein unbeschränktes Streikrecht. Um die Stimmen der CDU zu gewinnen, die im Gegensatz zur LDP der sozialistischen Ausrichtung weithin zustimmte, wurden bei der Frage der Gemeinwirtschaftlichkeit, der Sozialversicherung und dem Streikrecht Abstriche gemacht. Gegen die Herausnahme der chemischen Industrie wurde das Einverständnis der CDU mit der Sofortwirkung der Sozialisierung eingehandelt<sup>19</sup>. Der Sozialisierungsartikel 41 erhielt schließlich folgende Fassung:

Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet: die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

Art. 39 Abs. 4 bestimmt ergänzend:

Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt.

Art. 37 Abs. 2 bestimmte daneben:

Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen.

Am 29. 10. 1946 wurde der Entwurf mit 82 Stimmen der SPD, CDU und KPD gegen 6 Stimmen der LDP angenommen. Die amerikanische Militärregierung hatte kurz vorher die Herausnahme des Art. 41, zumindest seine Umwandlung in eine bloße Ermächtigung verlangt, steckte aber angesichts der einmütigen Ablehnung durch SPD und CDU zurück<sup>20</sup>. Sie ordnete stattdessen eine gesonderte Volksabstimmung für Art. 41 an und genehmigte den Entwurf. Am 1. 12. 1946 fand die Volksabstimmung statt. 76,8% der Stimmen entschieden sich für die Verfassung, 71,9% speziell für den Art. 41.

Die Landesregierung sah folgende Betriebe als sozialisiert an:

1. Bergbau: 19 Braunkohlegruben im Eigentum von 15 Unternehmen, 39 Eisenerzgruben im

<sup>19</sup> W. v. Brünneck, a. a. O., S. 229, 232.

<sup>20</sup> W. v. Brünneck, a. a. O., S. 236.



- Eigentum von 14 Unternehmen, 2 Kaligruben und 1 Tongrube in der Hand von 3 verschiedenen Unternehmen.
2. Eisen- und Stahlerzeugung: ein Unternehmen (Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar)
  3. Energiewirtschaft (Erzeugung und Verteilung von Gas und Strom): 11 Aktiengesellschaften, überwiegend im Kommunalbesitz, mit insgesamt 15 Werken; 56 Eigen- und Regiebetriebe von Gemeinden mit 16 Klein- und Mittelbetrieben in privater Hand.
  4. Verkehrswesen (Schienen- und Oberleitungsverkehr): 9 Kleinbahnen in der Form der AG, und 15 Eigenbetriebe von 15 Kommunen.

Aus dem Verhältnis der Anzahl der Betriebe zu der der Unternehmen wird deutlich, daß es sich um wenig konzentrierte Industrie handelte. Zwar gehörten einige Betriebe zu großen Unternehmen (z. B. Mannesmann AG, Wintershall AG, Vereinigte Stahlwerke AG, BUBIAG), doch befanden sich deren Sitz und/oder hauptsächliche Produktionsstätten nicht in Hessen.

Auch absolut gesehen war die Mehrzahl der Betriebe klein oder mittelgroß. Unter den 15 Unternehmen der Kohleförderung erreichten im ersten  $\frac{3}{4}$  Jahr 1946 8 einen (auf die Kohleförderung bezogenen) Umsatz von mehr als RM 100 000,- und 3 mehr als RM 500 000,-. Bei den 14 Unternehmen der Eisenerzförderung setzten 5 mehr als RM 100 000,- um, darunter 2 mehr als 1 Mio RM. In der Energiewirtschaft erreichten 5 der AG einen Umsatz von mehr als 1 Mio RM. Ebenso war die Anzahl der Beschäftigten verhältnismäßig gering: nur 2 der Kohlegruben hatten mehr als 200 Beschäftigte, keine der Erzgruben hatte mehr als 100 Beschäftigte, während in den Energie- und Verkehrsunternehmen der größeren Städte Frankfurt, Darmstadt und Kassel immerhin je mehr als 1000 Personen beschäftigt waren.

Am 19. 12. 1946 trat der erste Hessische Landtag zusammen. Von 90 Sitzen erhielt die SPD 38, die CDU 28, die LDP 14 und die KPD 10. SPD und CDU bildeten die Regierung.

Zur Durchführung des Art. 41 trafen Landtag und Landesregierung nun zugleich provisorische und endgültige Maßnahmen: Der Wirtschaftsminister setzte noch im Dezember 1946 für Bergbau, Energie und Verkehr Überwachungsausschüsse ein und bestellte für die sozialisierten Betriebe weisungsgebundene Treuhänder (die freilich überwiegend mit den früheren Eigentümern, Vorständen oder früheren leitenden Angestellten identisch waren).

Ab Anfang 1947 wurde im Wirtschaftsministerium ein Gesetzentwurf über die sozialisierte Industrie erarbeitet, dessen Grundzüge im Oktober 1947 durch einen Landtagsbeschluß gebilligt wurden. Beteiligt waren, unter Leitung des Wirtschaftsministers Harald Koch, die Juristen Carl Dervedde, Wilhelm Reuß und Carl Hermann Ule. Material der Arbeiten waren die Ansätze der Weimarer Republik und verschiedene Modelle, die 1946/47 in reicher Zahl publiziert wurden<sup>21</sup>. Die Leitgedanken des hessischen Konzepts stammten jedoch von Koch selbst. Koch,

<sup>21</sup> Vgl. Ule, Zur verfassungsrechtlichen Entwicklung des Sozialisierungsgedankens in Deutschland, und Dervedde, Auf der Suche nach neuen Formen, in: Koch (Hrsg.) Die Sozialgemeinschaften, 1947.



vorher Rechtsanwalt, Syndikus im Flick-Konzern, dann kurze Zeit Finanzminister in Oldenburg, seit 1946 SPD-Mitglied, steuerte in der Form der »Sozialgemeinschaft« eine Unternehmensorganisation an, die beides, privaten Kapitalismus und Verstaatlichung, verwirft und Vorstellungen sozialistischer Selbstbestimmung, genossenschaftlicher Konsumentenbeteiligung und zentraler Planung verbindet. Diese Vorstellungen ähnelten weitgehend denen, die die Gewerkschaften des Landes Hessen in »Richtlinien zur Sozialisierung« aufgestellt hatten. Koch erhielt auf seinen Vortragsreisen in den meisten größeren Betrieben Hessens auch breite Zustimmung der Belegschaften zu seinen Plänen<sup>21a</sup>.

Eine dritte Initiative wurde von der KPD-Fraktion gestartet in Form eines Gesetzesantrages vom 1. 7. 1947<sup>22</sup>. Die Leitung der Betriebe sollte hiernach einer Abteilung des Wirtschaftsministeriums übertragen werden, und zwar unter der Aufsicht eines Verwaltungsrats aus je 3 Vertretern des Wirtschaftsministeriums, der Betriebe und der Gewerkschaften. Der Antrag wurde jedoch im Hinblick auf die zugleich laufenden Vorbereitungsarbeiten von der Tagesordnung abgesetzt.

Anfang 1948 war der Ministerialentwurf fertig<sup>22a</sup>. Seine Grundzüge: Die Betriebe werden zu Sozialgemeinschaften zusammengefaßt. Diese besitzen einen Grundstock als Haftungskapital. Sie werden durch einen Vorstand, bestehend aus dem kaufmännischen, dem technischen und dem Sozialdirektor, geleitet, der von einem Verwaltungsrat bestellt, überwacht und abberufen wird, dessen 15 Mitglieder wiederum zu einem Drittel (z. T. auf Vorschlag der Belegschaft) von den Gewerkschaften, zu einem Drittel durch die Sitzgemeinde als Konsumentenvertretung und zum letzten Drittel von der Landesgemeinschaft berufen werden. Die Landesgemeinschaft koordiniert die Sozialgemeinschaften und verfügt über einen Investitions- und Ausgleichfonds, in den 40% des Ertrages der Sozialgemeinschaften fließen. Ihre Geschäftsführung ist ebenso zusammengesetzt wie die der Sozialgemeinschaft, ihr Verwaltungsrat wird zu je einem Drittel durch den Landtag, den Freien Gewerkschaftsbund Hessen und die kommunalen Spitzenverbände berufen. Für die Wirtschaftsführung wird inhaltlich eine gemeinwirtschaftliche Zielsetzung vorgeschrieben. Die Verwendung des Überschusses ist an bestimmte Zwecke gebunden.

Zur gleichen Zeit wurde neben dieser überbetrieblichen Organisation auch die Betriebsverfassung neu geordnet. Sie soll, bevor das Schicksal des Entwurfs über die Sozialgemeinschaften weiter verfolgt wird, kurz eingeblendet werden, weil beide Organisationsebenen als Einheit konzipiert wurden.

Aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 vom 10. 4. 1946 waren Betriebsräte

21a Angaben von Koch selbst in einem Gespräch 1974.

22 Hess. LT Drucksache I Nr. 326, I. WP.

22a Abgedruckt im Anhang I zu diesem Band.



gebildet worden<sup>23</sup>, die jedoch gesetzlich nur beschränkte Rechte hatten<sup>24</sup>, wenn sie sich auch teilweise durch Betriebsvereinbarungen die wirtschaftliche Mitbestimmung erkämpften<sup>25</sup>. Bereits einen Monat nach Zusammentreten des Landtags legte die KPD-Fraktion einen Entwurf über ein Betriebsrätegesetz vor, der sprachlich zwar noch unausgefeilt war und sich organisatorisch auf Kernfragen (Wahl, Aufgaben, Rechte) ohne Details beschränkte, hier jedoch in einigen Punkten radikaler war als der spätere Regierungsentwurf<sup>26</sup>. Wegen dieses Entwurfs und eines weiteren des Arbeits- und Wohlfahrtsministers vom 8. 3. 1947, der sich weitgehend auf Regeln über Kündigungsschutz und die Mitwirkung des Betriebsrats hieran beschränkte<sup>27</sup>, kam es zu einer Kontroverse über die Bedeutung des KRG Nr. 22<sup>28</sup>.

Während die LDP und CDU nicht über das KRG hinausgehen wollten oder zu dürfen meinten, die LDP sogar aus Art. 37 HV eine Beschränkung des Mitbestimmungsrechts herauslas, weil es nicht »in *den* oder in *allen* sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen«, sondern ohne Artikel »in sozialen, . . .« heiße, berief sich die KPD auf Urteile des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts Frankfurt, in denen das KRG 22 extensiv ausgelegt worden war<sup>29</sup>. Der KPD-Entwurf wurde vom Landtag abgelehnt.<sup>30</sup>

Die SPD hatte inzwischen zusammen mit den Gewerkschaften einen umfassenden neuen Entwurf erstellt, den die Fraktion am 23. 4. 1947 einbrachte<sup>31</sup>, und den die Regierung übernahm.

Das OMGUS (Office of the Military Government of the United States) Berlin schrieb zu gleicher Zeit, daß das KRG 22 durch Landesgesetzgebung abgelöst werden könne. Jedoch fand die erste Lesung erst Mitte August 1947 statt. KPD und CDU stimmten grundsätzlich zu, die LDP opponierte gegen die vorgesehene Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen.

<sup>23</sup> Schon vorher, im August 1945, war die Wahl von »Shop Stewards« (Vertrauensleuten) und die Bildung von Gewerkschaften auf Kreisebene erlaubt worden (Headquarter US. Forces, Europ. Theater, Amendment 1 to SHAEF, Mil. Gov. Technical Manual for Labor Officers).

<sup>24</sup> Die einschlägigen Bestimmungen des KRG Nr. 22 lauteten:

Art. 1: »Zur Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten in den einzelnen Betrieben wird hiermit die Errichtung und Tätigkeit von Betriebsräten in ganz Deutschland gestattet«.

Art. 5 lit. c: Aufgaben sind u. a., »dem Arbeitgeber Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsmethoden und Produktionsweise zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit zu unterbreiten«.

<sup>25</sup> S. o. S. 122 Anm. 5.

<sup>26</sup> So ist keine Schweigepflicht des Betriebsrats normiert, Einsicht in alle Unterlagen erlaubt, 50% der Aufsichtsratssitze den Arbeitern und Angestellten vorbehalten.

<sup>27</sup> Hess. LT Drucks. I Nr. 119, 1. WP.

<sup>28</sup> 1. Lesung der Entwürfe der KPD und des Arbeitsministeriums, Hess. LT Drucks. III Nr. 7, 1 WP, S. 121 ff.

<sup>29</sup> Die LDP konterte, diese Entscheidungen hätten gezeigt, daß die Arbeitsgerichte »in ihrer gegenwärtigen Besetzung . . . keine objektive Rechtsprechung gewährleisten«.

<sup>30</sup> Der Entwurf des Arbeitsministers wurde dem sozialpolitischen Ausschuß überwiesen, der ihn aber nach Vorlage eines Regierungsentwurfs für gegenstandslos erklärte.

<sup>31</sup> Hess. LT Drucks. I Nr. 231, 1. WP.



Vom sozialpolitischen Ausschuß des Landtags, dem der Entwurf überwiesen wurde, wurden verschiedene Verbände angehört, unter denen die Sozialrechtliche Landesgemeinschaft der Arbeitgeber in Hessen mit ihrem Vorwurf hervorstach, daß der Entwurf »sich in geradezu hemmungsloser Weise über alles Rechtsempfinden hinwegsetzt«<sup>32</sup>. Einige Bestimmungen wurden vor allem auf Betreiben der CDU entschärft<sup>33</sup>: der Ausschluß der Kündigung gegenüber Betriebsratsmitgliedern wurde in ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund umgewandelt; neu eingefügt wurde die Pflicht des Betriebsrats, den Arbeitsfrieden zu sichern; die Schweigepflicht wurde ausgedehnt; die Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen wurde eingengt<sup>34</sup>, so daß die Arbeitervertretung nun nicht mehr als Mitträger des gesamten Betriebes erschien, sondern nur noch als Repräsentant eines Teilinteresses im Betrieb.

Die Beratungen zogen sich über Monate hin. Ende Februar versammelten sich 1200 Gewerkschaftsfunktionäre in Frankfurt und drohten mit der »Anwendung der schärfsten gewerkschaftlichen Kampfmittel . . ., falls das Betriebsrätegesetz nicht bis zum 1. 4. 1948 verabschiedet sein sollte«<sup>35</sup>.

In der 2. Lesung im März 1948<sup>36</sup> opponierte die LDP vor allem gegen die Erstreckung des Betriebsrätegesetzes auf die öffentliche Verwaltung, während die KPD die Aufweichungen angriff und – vergeblich – eine Strafvorschrift gegen Arbeitgeber beantragte, die Rechte des Betriebsrates verletzen.

Am 26. 5. 1948 wurde das Gesetz unter breiter Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit<sup>37</sup> mit 70 gegen 14 Stimmen bei Enthaltung der KPD angenommen<sup>38</sup>. Das

32 Denkschrift vom 22. 10. 1947. Der Vorsitzende v. Lützwow war kurz zuvor noch Geschäftsführer der Frankschen Zivilverwaltung für Polen gewesen.

33 Hess. LT Drucks. I Nr. 367, 1. WP.

34 Im Regierungsentwurf (§ 52) wurde vom Mitbestimmungsrecht erfaßt:

- »1. Änderung des Betriebszwecks
2. Aufstellung des Erzeugungsplanes
3. Anschaffung, Verwendung und Veräußerung von Betriebsanlagen
4. Grundlegende Umstellung des Einkaufs, der Erzeugung und des Absatzes
5. Einführung neuer Erzeugungs- und Arbeitsmethoden
6. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, bei Betriebseinschränkungen, Betriebserweiterungen, Verschmelzungen und Betriebsstillegungen
7. Wesentliche Erweiterung der Kapitalsanlagen, der Kreditaufnahmen und von Kapitalbeteiligungen«.

Die Ziffern (1) und (3) wurden beschränkt auf solche Maßnahmen, die geeignet sind, die Beschäftigungsverhältnisse wesentlich umzustellen. Ziffern (2) und (4) wurden beschränkt auf Entscheidungen, die geeignet sind, die Grundlagen des Betriebes wesentlich zu verändern. In Ziff. (5) wurden die Erzeugungsmethoden gestrichen. Ziff. (6) wurde auf Änderungen des Betriebsumfangs reduziert. Ziff. (7) wurde gestrichen. Das Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen wurde für Betriebe unter 20 Arbeitnehmern ganz ausgeschlossen.

35 Berichte der Frankfurter Rundschau v. 28. 2. 1948.

36 Hess. LT, Drucks. III Nr. 37, 1. WP.

37 Vgl. die Bemerkung eines SPD-Sprechers: »Wohl selten hat eine Gesetzesvorlage in der Öffentlichkeit so viel Resonanz gefunden«.

38 Veröff. GVBl. 1948, S. 117 f.



Resultat war trotz der beschriebenen Abstriche immer noch sehr viel radikaler als das Betriebsrätegesetz von 1920, das KRG Nr. 22 und die späteren Betriebsverfassungsgesetze der BRD von 1952 und 1972, und zwar z. B. im Ausmaß der Informationspflicht des Arbeitgebers (§ 53), in der wirtschaftsbezogenen Mitbestimmung (§§ 30 und 52), im politischen Mandat des Betriebsrats, »mit den Behörden bei der Verhinderung von Rüstungsvorhaben und zum Schutz der Verfassung (Art. 146 ff. HV) zusammenzuarbeiten« (§ 31).

Der Ministerpräsident verhandelte nun mit der Militärregierung um die Genehmigung des Gesetzes. Nach der Schilderung des Ministerpräsidenten Stock war die Militärregierung zunächst gänzlich ablehnend. Stock vertrat die Meinung, der Landtag könne den Art. 37 HV, der vorbehaltlos genehmigt worden war, selbständig ausfüllen. Er kündigte für den Fall einer Beschneidung dieser Rechte seinen Rücktritt an. Der Militärgouverneur Clay genehmigte darauf das Gesetz<sup>39</sup> mit Ausnahme der Regeln über die Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen<sup>40</sup>. Die Begründung, zusammengefaßt in einem Brief Clays vom 3. 9. 1948 an den Ministerpräsidenten<sup>41</sup>, gab sich juristisch, verbarg in ihren Widersprüchlichkeiten aber nur schwach das Motiv der Verteidigung der kapitalistischen Restauration. Das erste Argument war, die HV sei nur in den Schranken der bestehenden Kontrollratsgesetze, u. a. des G Nr. 22, genehmigt worden. Doch war dieser Vorbehalt 1946 nicht geäußert worden, und auch implizit konnte er nicht gemeint gewesen sein, weil Art. 37 HV selbst eindeutig und offenkundig gegen das KRG 22 »verstieß«. Das zweite Argument statuierte eine Vorwirkung des in statu nascendi befindlichen Grundgesetzes insofern, als es möglicherweise eine ausschließliche Bundeszuständigkeit für Betriebsverfassungsfragen begründen würde. Doch hätte, die Geltung eines solchen bemerkenswerten ungeschriebenen Verfassungssatzes unterstellt, das Gesetz dann insgesamt nicht genehmigt werden dürfen, abgesehen davon, daß folglich viele andere Landesgesetze ebenfalls hätten suspendiert werden müssen. Ein dritter Widerspruch lag darin, daß einerseits die suspendierten Artikel nach Erlaß des Grundgesetzes ggfs. (d. h. für den Fall einer Landeszuständigkeit) in Kraft treten sollten, andererseits aber auch dann noch dem KRG 22 widersprochen haben würden<sup>42</sup>.

Der Landtag wich der Übermacht und verzichtete, entgegen den Protesten der KPD, auf demonstrative Aktionen.<sup>42a</sup>

<sup>39</sup> Dokumente und Berichte des Europa-Archivs, S. 1635.

<sup>40</sup> §§ 30 Abs. 1, 32 Abs. 1, 52–55.

<sup>41</sup> Abgedruckt Hess. LT Drucks. III Nr. 46, S. 1636, 1. WP.

<sup>42</sup> Auf ein automatisches Inkrafttreten nach Erlaß des GG, das nur die konkurrierende Bundeszuständigkeit vorsah, berief sich später niemand. Da der Bundestag nicht sogleich die Betriebsverfassung in Angriff nahm (erst im Frühjahr 1950 arbeitete das Bundesarbeitsministerium einen Entwurf aus), andererseits die Landesregierung drängte, hob der Hohe Kommissar McCloy mit Schreiben v. 7. 4. 1950 die Suspension auf (Hess. LT Drucks. III Nr. 77 S. 2717, 1. WP.). Die betr. Bestimmungen wurden im GVBl. 1950 v. 13. 4. 1950 verkündet.

<sup>42a</sup> Was wiederum den Arbeitgeberverband der hess. Metallindustrie ermunterte, von der Militärregierung



Ich nehme mit dieser Zäsur im Schicksal der hessischen Betriebsverfassung den Faden des Sozialgemeinschaftsgesetzes wieder auf. Die bereits bei der Entschärfung des Betriebsrätegesetzes erkennbare Umkehr der CDU wurde nun auch gegenüber dem Ministerialentwurf über Sozialgemeinschaften deutlich und schärfer.

Der Gesetzesentwurf des Wirtschaftsministers wurde im Juni 1948 einem Kabinettsausschuß überwiesen, der paritätisch von der SPD und CDU besetzt war. Hier brach der Konsens der ersten beiden Nachkriegsjahre mehr und mehr zusammen. Die CDU, darunter der Verfasser der letzten Version des Art. 41, Dr. Kanka, hielt den ganzen Aufwand der Suche nach neuen Rechtsformen des Gemeineigentums nun nicht mehr für lohnend, weil zu wenig Betriebe erfaßt würden<sup>43</sup>. Das Volk sei an neuen Rechtsformen gar nicht interessiert<sup>44</sup>, primär sei ihm an Gewinnerzielung gelegen<sup>45</sup>.

Durch diesen Wortnebel, in den sich der ursprüngliche Sozialisierungsernst aufgelöst hatte, scheinen aber immer wieder Argumente hindurch, die die ökonomischen Chancen des Projekts realistisch analysieren. Vor allem wurde vorgetragen: daß man die Kreditwürdigkeit auf dem privaten Kapitalmarkt sichern müsse, daß man angesichts fortbestehender Konkurrenz die Öffentlichkeit der Entscheidungsprozesse und -kontrolle einschränken müsse, und daß, da gemeinwirtschaftliche Preisgestaltung gerade bei Grundstoffindustrien nur der verarbeitenden Industrie und nicht dem Endverbraucher zugute komme, nichts gegen Gewinnerzielung spreche. Da die SPD an dem Projekt festhielt, um »ein Vorbild für die Bundesgesetzgebung zu schaffen« (Koch), riskierte die CDU kein gesamtes Veto, zumal die hessische Sozialisierung breite Publizität genoß. Man begnügte sich mit kleinen Schritten der Gesetzesänderung, und zwar so, daß außer den Sozialgemeinschaften auch andere Rechtsträger zugelassen werden können, daß beliebig Rücklagen gebildet werden dürfen, daß im Geschäftsbericht nicht mehr notwendig über Haftungsverhältnisse, Gehälter, Verflechtungen und Kartelle berichtet werden muß, und daß nun 60% des Überschusses (statt laut Entwurf 20%) der Sozialgemeinschaft verbleibt. Freilich näherte dieser »Realismus«, indem er die ökonomischen Zwänge der kapitalistisch sich reorganisierenden Umwelt vorwegnahm, das Sozialgemeinschaftskonzept wieder ein gutes Stück mehr einem mit dieser Umweltstruktur verträglichen Rechtstyp an; dies, obwohl man nun aus Gründen der Vereinbarkeit mit der neuen Kompe-

---

die Außerkraftsetzung auch der sozialen und personellen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates zu fordern, freilich vergebens.

43 Das Militärregierungsgesetz Nr. 75 und die Staatsgerichtshofsurteile, die die größten Schnitte machten (dazu unten S. 138), kamen erst nach diesem Vorstoß heraus.

44 Dr. Großkopf in der Sitzung des Kabinettsausschusses: »Wenn ich die Frage, wen bestimmen wir zum Rechtsträger, der Öffentlichkeit stellen würde, würde mir wohl einhellig die Antwort gegeben werden, die Rechtsform ist uns Volksgenossen gleichgültig. Wesentlich ist, daß die Betriebe nicht mehr gegen das Interesse des Volkes eingesetzt werden.«

45 Dto.: »Vom Volkseigentum kann man sprechen, aber wir müssen Träger dafür schaffen, die das Eigentum für das Volk verwalten. Liegt es nicht im Interesse des hessischen Volkes, wenn mit diesen Pfunden gewuchert werden soll?«



tenzverteilung gegenüber dem Bund<sup>46</sup> die Form der juristischen Person des öffentlichen Rechts festlegte; denn Verstaatlichung ist mit der kapitalistischen Wirtschaftsform durchaus vereinbar, wenn ihr, wie im Entwurf verankert, nur die Möglichkeit der Produktion um des Gewinnes willen gegeben ist und Wettbewerbsvorteile durch Zufluß öffentlicher Mittel abgeschnitten sind.

Der schmale Rest der Vergesellschaftungsabsicht war dennoch groß genug, um neben der FDP – die CDU im Landtag gegen den Entwurf einzunehmen. Am 27. 10. 1950 wurde das Gesetz mit 41 zu 41 Stimmen abgelehnt. Die fehlende eine Stimme der SPD gehörte einer Abgeordneten, die es vorzog, am Tag der dritten Lesung ihren Schatz in Nürnberg zu besuchen<sup>46a</sup> – ein kleines Schnippchen, geschlagen auf der Ebene der Rechtssetzung, das durchaus adäquat die Kläglichkeit des Restes karikierte, auf den das Sozialisierungssubstrat inzwischen zusammengeschnitten worden war:

Die amerikanische Militärregierung hatte 1946 Art. 41 HV zwar noch genehmigt und sich mit der Anordnung einer gesonderten Abstimmung begnügt; je konkreter aber die Realisierungsmaßnahmen in Hessen (Einrichtung von Überwachungsausschüssen, Treuhänderbestellung, Beratung der Ausführungsgesetze), aber auch auf Sozialisierung gerichtete Initiativen der Arbeiterorganisationen<sup>47</sup> und verschiedener Landtage wurden, desto energischer griff die Besatzungsmacht ein. Zu den Mitteln, die die Sozialisierungsforderungen beschwichtigen sollten, gehörte vor allem die Entflechtungspolitik<sup>48</sup>.

Das Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung vom 28. 1. 1947<sup>49</sup> beschränkte die Entflechtung noch auf die Zusammenschlüsse, die den internationalen Handel beeinträchtigten. Hessische Unternehmen waren dadurch nicht erfaßt. Doch ging das amerikanische Militärregierungsgesetz Nr. 75 vom 10. 11. 1948<sup>50</sup>, das das MRG Nr. 56 wie auch das MRG Nr. 52 betreffend »die Sperre und Kontrolle von Vermögen« nationalsozialistischer Kollaborateure<sup>50a</sup> ausführen sollte, weit darüber hinaus. In ausführenden Schreiben vom 6. 12. und 11. 12. 1948<sup>51</sup> beschlagnahmte die amerikanische Militärregierung fast den gesamten Kohlebergbau und die gesamte Eisen- und Stahlindustrie in Hessen.

<sup>46</sup> Art. 74 Ziff. 1 mit Art. 125 GG schließt Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (d. h. auch Gesellschaftsrechts) und Zwangsvollstreckungsrechts aus.

<sup>46a</sup> So der frühere hess. Wirtschaftsminister Dr. Koch in einem Gespräch 1974.

<sup>47</sup> S. U. Schmidt, T. Fichter, a. a. O., S. 23 ff. über die Frühjahrsstreiks 1947.

<sup>48</sup> Vgl. J. Gimbel, Amerikanische Besatzungspolitik 1945–49, Frankfurt 1968, S. 160: »Gegen die Auffassungen seiner Berater, besonders Drapers, kämpfte er (Clay) 1946 für ein wirksames Entflechtungsgesetz und sagte seinem Stab, sein Hauptgrund läge darin, daß durch eine wirksame Entflechtung die Sozialisierung verhindert werde«.

<sup>49</sup> US-ABl. C, S. 2.

<sup>50</sup> US-ABl. L, S. 22.

<sup>50a</sup> Das MRG Nr. 52 war mit der fortschreitenden Besetzung durch Maueranschläge bekannt gemacht worden.

<sup>51</sup> Schreiben des Amtes der Militärregierung für Hessen an den hessischen Ministerpräsidenten v. 6. und 11. 12. 1948.



Die Betriebe sollten »auf zu diesem Behufe zu bildende Gesellschaften deutschen Rechts übertragen, sowie diesen zu Eigentum überlassen« werden<sup>52</sup>. Die Konzipierung dieser neuen Gesellschaften wurde der Ende 1947 gegründeten Deutschen Kohlenbergbauleitung (DKBL)<sup>52a</sup> in Essen bzw. – für die Eisen- und Stahlindustrie – einem neu zu gründenden Stahltreuhänderverband übertragen<sup>52b</sup>. Das Gesetz läßt die zukünftigen Strukturformen zwar offen<sup>53</sup>, spricht aber von »Anteileignern«, die Personen deutscher Staatsangehörigkeit sein müßten, und gibt damit eine Präferenz für einen privatrechtlichen Gesellschaftstyp zu erkennen, der zwar noch staatliches Anteilseigentum, nicht aber neue Formen nach Art der anteilslosen Sozialgemeinschaft zuläßt<sup>54</sup>.

Aufgrund des Gesetzes Nr. 75 waren bis zur Neuordnung nun auch die neuerfaßten Unternehmen unter Treuhandverwaltung zu stellen. In Hessen befahl die Militärregierung dem Ministerpräsidenten, die nach Art. 41 HV und dem hessischen Treuhändergesetz vom 25. 8. 1947 eingesetzten Treuhänder zu entlassen.

Auf diesen nach Meinung des KPD-Landtagsabgeordneten Fisch »groß angelegten Angriff auf die Souveränität dieses Hauses und auf seine verfassungsrechtliche Würde«<sup>55</sup> versuchte die hessische Regierung lediglich, einen Vorbehalt durchzusetzen, nach der die fraglichen Betriebe trotz Treuhandverwaltung gemäß G. Nr. 75 weiterhin Gemeineigentum des Landes Hessen blieben<sup>56</sup>. Die Militärregierung antwortete mit angesichts der vorherigen Genehmigung des Art. 41 bemerkenswerter Freiheit<sup>57</sup>:

»Der Eigentumstitel auf die genannten Besitztümer ist nach unserer Ansicht nicht kraft des genannten Art. 41 auf die Landesregierung übergegangen, sondern ruht noch bei den am Tage

52 MRG Nr. 75, Art. II Ziff. 3 Satz 2 (für den Kohlebergbau) und dementsprechend Art. III Ziff. 10 für die Eisen- und Stahlindustrie.

52a Grundlage waren die brit. MR-VO Nr. 112, brit. ABl. S. 631, und die US-MR-VO Nr. 19, US-ABl. S. 2.

52b Vgl. J. Thiesing, Entflechtung, in: v. Schmoller, Maier, Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts, Tübingen 1957, § 44, S. 16.

53 H. Deist, gewerkschaftliches Mitglied der DKBL, kommentierte: »Es gibt also weder eine Grenze nach der Kapazität, noch nach der Höhe der Belegschaft, noch nach der Höhe des Kapitals; entscheidend soll allein sein, daß Produktionseinheiten von optimaler Leistungsfähigkeit entstehen . . . Offengelassen werden in den Gesetzen die Eigentumsregelung und die demokratische Ausgestaltung der Organe der neuen Gesellschaften« (H. Deist, Die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie nach G. Nr. 75, in: Gesetz Nr. 75 und Ruhrstatut, Köln o. J. (1949), S. 40).

54 Das spätere Resultat der »Neuordnung« bestand denn auch nur aus herkömmlichen Formen. E. R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Tübingen 1954, Bd. 2 S. 775 ff. hat sie zusammengestellt. S. auch den Rückblick von H. Deist: »Wenn daher die Entflechtung nur ihre negativen Ziele der Zerstörung erreichte, aber eine positive Neuordnung, die nur bei einer Vernachlässigung der Eigentumsregeln möglich war, unmöglich machte, dann ist das insbesondere dem merkwürdigen Zusammenwirken amerikanischer Entflechtungsinteressen und deutscher Konzerninteressen zu verdanken« (H. Deist, Die Neuordnung in der Montanwirtschaft und der Mitbestimmung in den Holding-Gesellschaften, Dortmund 1954, S. 12).

55 Protokolle des Hess. Landtags, I. Wahlperiode S. 1896, 53. Sitzung v. 26. 1. 1949.

56 Schreiben des hess. Ministerpräsidenten v. 23. 12. 1948 an das Amt der Militärregierung für Hessen.

57 Schreiben des Amtes der Militärregierung v. 3. 1. 1949.



des Inkrafttretens der Verfassung urkundlich verzeichneten Eigentümern. Freilich kann der Eigentumstitel übertragen werden, sobald die Einzelheiten dafür gesetzlich festgelegt werden. Zu diesen Einzelheiten gehört die Entschädigung der Eigentümer. Es kann nicht ernstlich behauptet werden, daß der Eigentumstitel auf das Land Hessen habe übergehen können, bevor diese wichtige Frage durch gesetzgeberische Maßnahmen in angemessener Weise geregelt worden ist«.

Nach Hinweis des hessischen Ministerpräsidenten auf seine abweichende Rechtsmeinung einigte man sich schließlich, daß »die Erörterung dieser Frage zur Zeit akademischer Natur« sei<sup>58</sup>. Die Aufforderung der KPD-Fraktion im Landtag, die Bevölkerung gegen die Aushöhlung des Art. 41 zu mobilisieren, blieb ungehört.

Die Zielrichtung wurde schließlich mit dem Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 27 vom 16. 5. 1950<sup>59</sup> eindeutig. Das Gesetz, das das MRG Nr. 75 ablöste, beruhte auf der Prämisse, »die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie einer . . . deutschen Regierung zu überlassen« (Präambel). Es erhielt neben dem ursprünglichen Entflechtungsziel der Beseitigung wirtschaftlicher Macht die neue Zwecksetzung, »die Gesundung der deutschen Wirtschaft zu fördern« (Präambel). Im Art. 5 lit. b sah das Gesetz eine Entschädigung in Geld oder in Anteilen an neu zu gründenden Gesellschaften vor für die »durch die Übertragung betroffenen Berechtigten«, und zwar im »weitesten mit den Zwecken dieses Gesetzes verträglichen Maße«. Daneben ermöglichte das Gesetz die Ausnahme bestimmter Unternehmen von der Neuorganisation des Bergbaus und der Eisen- und Stahlerzeugung.

Die hessische Regierung bemühte sich nun, die Freilassung ihres beanspruchten Gemeineigentums aus der Beschlagnahme und Neuordnung zu erwirken oder doch als Gemeineigentümer an der Neuordnung beteiligt zu werden.

16 Kohlegruben wurden im Zuge der sukzessiven Freistellung des gesamten mittleren und kleinen Kohlebergbaus vom AHKG Nr. 27 1951 frei, ebenso, etwas später, die Buderusschen Eisenwerke<sup>60</sup>. Die hessische Regierung war der Ansicht, das Gemeineigentum sei dadurch voll wieder aufgelebt<sup>60a</sup>. Die übrigen Bergbaubetriebe, insbesondere also die Eisenerzgruben, wurden dagegen von der Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie erfaßt. Die mit der Planung beauftragte Stahltreuhändlervereinigung war zwar zunächst einer Beteiligung Hessens als Gemeineigentümer in einer gesamthessischen Eisen-Stein-Bergbaugesellschaft zugeneigt<sup>60b</sup>. Doch beließ man es unter dem Einfluß der alten Eigentümer und der Bundesregierung<sup>61</sup> bei der

<sup>58</sup> Schreiben des hess. Ministerpräsidenten v. 19. 1. 1949.

<sup>59</sup> Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 299.

<sup>60</sup> Im einzelnen s. Thiesing, a. a. O. S. 20.

<sup>60a</sup> Zum weiteren Schicksal s. unten S. 138.

<sup>60b</sup> In der Stahltreuhändlervereinigung wirkte der Sozialisierungsanhänger Heinrich Deist mit. Zu ihm s. H. Köser, Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht, Heinrich Deist und das Godesberger Programm, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 14/74, S. 3 ff.

<sup>61</sup> Über eine Besprechung im Bundeswirtschaftsministerium notierte der hess. Ministerialrat Kohlitz:



Schaffung von neuen Einheitsgesellschaften in Händen der alten Eigentümer. Der Gemeineigentumsgedanke verging, verhöhnt durch die Tatsache, daß Beamte des hessischen Wirtschaftsministeriums Aufsichtsratssitze in den neuen Gesellschaften erhielten.

Den zweiten großen Schnitt am Substrat erstrebten die Gemeinden, die Klein- und Mittelbetriebe, und die Eisen und Stahl verarbeitende Industrie.

Der hessische Städteverband, dem sich später der Gemeindetag anschloß, kämpfte besonders verbissen um die Herausnahme des Gemeindeeigentums, da die Versorgungsbetriebe eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinden waren<sup>62</sup>. Über eine Denkschrift<sup>62a</sup>, in der die Identität von Gemeindeeigentum als demokratisches Selbstverwaltungseigentum und Gemeineigentum i. S. d. Art. 41 beschworen wurde, über eine Resolution des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages vom 15. 11. 47<sup>62b</sup> sowie über die LDP und immerhin 20 im Landtag vertretene Bürgermeister und Landräte wirkten die Gemeinden auf die Gesetzesberatung ein. Daneben klagte die Kasseler Verkehrsgesellschaft auf Herausgabe des sozialisierten Eigentums. Im Landtag und den zuständigen Ausschüssen wurde die Frage des Gemeindeeigentums zu einem Hauptthema<sup>63</sup> und war einer der wesentlichen Gründe, weshalb die Arbeiten an dem Gesetzentwurf 2 Jahre in Anspruch nahmen und die aktuellen Probleme der Reaktion auf die Besatzungspolitik immer wieder von der Tagesordnung schoben<sup>64</sup>.

Mit sicherem juristischen Blick für die Formulierungsschwächen in Art. 41 erkannten die Buderusschen Eisenwerke, das größte hessische Unternehmen der Eisenerzgewinnung und Eisenerzeugung, sofort nach Inkrafttreten der Verfassung, daß sich die Wörter »Eisen- und Stahlerzeugung« des Art. 41 eng auslegen ließen und von

---

»Herr Dr. Schäfer betrachtet die hessische Sozialisierung nur als Programmpunkt . . . Sollten die hessischen Sozialisierungspläne und die Pläne der Stahltreuhändervereinigung Wirklichkeit werden, so würden die Hüttenwerke der Ruhr kein Kilo Erz aus dem Lahn- und Dill-Gebiet mehr abnehmen. Die Hüttenwerke an Rhein und Ruhr würden . . . auf die sauren Salzgitter-Erze zurückgreifen . . . Ich wies demgegenüber darauf hin, daß gerade die Hüttenwerke an Rhein und Ruhr vor 14 Jahren die größten Gegner der Aufschließung und Verhüttung der Salzgittererze waren . . . Wenn sie jetzt zu einer anderen Auffassung gekommen seien im Zusammenhang mit den Neuordnungsplänen, so sei die Absicht an offensichtlich«.

62 In den 9 kreisfreien Städten 32,5 Mio. RM im Jahresdurchschnitt, vgl. Denkschrift des hess. Städteverbandes über das Verhältnis des Art. 41 der hess. Verfassung zu den Gemeindebetrieben, Frankfurt 1947.

62a A. a. O.

62b Abgedruckt in der Denkschrift, S. 3.

63 Die SPD wiederholte mit großer Geduld, daß 95% der Energiewirtschaft und des Verkehrswesens im Gemeindeeigentum stehe und angesichts dieser Tatsache die verfassungsberatende Landesversammlung nicht die Sozialisierung vorgeschrieben hätte, wenn sie damit nicht auch Gemeindeeigentum hätte treffen wollen.

64 Vgl. Abg. L. Bauer bereits in der Sitzung vom 27. 5. 1947, Stenograph. Prot. I Wahlperiode S. 209: »Wenn jemand in Ihrem Ministerium, Herr Minister, die Absicht hatte, die LDP in ihrem Kampf gegen den Art. 41 aktiv zu unterstützen, dann konnte er auf keine bessere Idee kommen, als diese Frage des Gemeindeeigentums nun in den Mittelpunkt der gesamten Debatte über den Art. 41 zu schieben. Von taktischen Standpunkt aus war das genial, und ich beglückwünsche den zuständigen Beamten damit«.



der Verarbeitung und den Nebenbetrieben scharf zu unterscheiden waren. Dem widersprach aber sehr wahrscheinlich die Vorstellung der verfassungsberatenden Landesversammlung<sup>65</sup>.

Der Betriebsrat der Buderusschen Eisenwerke wandte sich anlässlich eines Orientierungsbesuchs des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Landtages am 6. 4. 48 gegen die Interpretation des Gesellschaftsvorstandes:

«Wenn aber jetzt von Gegnern der Sozialisierung dazu übergegangen wird, mit dem Wort Betrieb zu jonglieren und die Sache so hinzustellen, als ob der Gesetzgeber damit bereits festgelegt habe, daß man einzelne Betriebe eines Werkes sozialisieren und wieder andere in dem Besitz des kapitalistischen Teiles belassen müsse, so muß diese Auffassung energisch zurückgewiesen werden. Im Gegenteil, Gesetzgeber und Volk haben nie die Absicht gehabt, ein organisch gewachsenes Werk in einzelne Teile zu zerreißen.»

Dennoch folgte der Wirtschaftsminister dem Standpunkt des Unternehmens und bestellte den Treuhänder nur für den eisenerzeugenden Betriebsteil.

Ein letztes nicht unwesentliches Scheibchen wurde über die Auslegung des Wortes «Sitz des Betriebes» abgeschnitten, das Art. 41 Satz 2 als Abgrenzungsmerkmal der sozialisierten und der bloß beaufsichtigten Unternehmen verwendet. Diskutiert wurde, Betriebssitz zu verstehen als örtliche Lage der Produktionsstätten (Werke, Gruben usf.), oder als Verwaltungssitz des Betriebes. Die erste, weitergehende Auslegung wurde schon früh durch den hessischen Wirtschaftsminister mit dem Argument ausgeschaltet, daß »in diesem Falle jedes Unternehmen so viele Sitze hätte, wie es Betriebe unterhält«<sup>66</sup>. Damit fielen insbesondere die Gruben der Gewerkschaft Wintershall heraus, die 14 Tage vor dem Volksentscheid über den Art. 41 ihren Sitz aus Hessen nach Celle verlegt hatten.

Im Jahre 1950 verschob sich der bisher im politischen Raum stattfindende Kampf um die Sozialisierung und auch der um die Mitbestimmung in den gerichtlichen Bereich. Der erste Akt galt der Mitbestimmung: nachdem aufgrund der Genehmigung des Hohen Kommissars McCloy die Mitbestimmungsartikel des Betriebsrätegesetzes in Kraft gesetzt worden waren<sup>67</sup>, stellte die FDP-Fraktion des Landtags Normenkontrollantrag beim hess. Staatsgerichtshof. Sie rügte Verstöße gegen das

<sup>65</sup> F. Caspary, Mitglied der Landesversammlung schrieb hierüber am 21. 9. 47 dem hess. Wirtschaftsminister: »Da ich aber glaube sagen zu können, daß ich an sämtlichen Unterredungen« (»im Ausschuß der sog. big four – Euler, Dr. Köhler, Ludwig Bergsträsser und ich« und »in persönlichen Unterredungen, die zumeist zwischen Dr. Köhler und mir und Dr. v. Brentano und Ludwig Bergsträsser stattgefunden haben«) »über den Art. 41 teilgenommen habe, glaube ich auch berechtigt zu sein, zu dem Art. 41 eine authentische Auslegung geben zu können. Diese geht . . . dahin, daß zu keiner Zeit davon die Rede gewesen ist, ein Unternehmen bei der Sozialisierung in seine Bestandteile aufzuspalten. Ein solcher Gedanke wäre mir während der ganzen Verhandlungen auch niemals gekommen«.

<sup>66</sup> H. Koch, Rechtsform der Sozialisierung unter besonderer Berücksichtigung der Sozialisierung in Hessen, 1949. Die Verwendung des Wortes »Betrieb« (statt Unternehmen) und das auch damals und auch für das interlokale Recht geltende Territorialitätsprinzip (vgl. OGHZ 1, 386; Beemelmans, Die gespaltene Gesellschaft, Frankfurt 1963, S. 17 ff.) legen freilich die erstgenannte Auslegung nahe.

<sup>67</sup> S. oben S. 129 Anm. 42.



Naturrecht<sup>68</sup>, das KRG Nr. 22, das Grundgesetz<sup>69</sup> und die hessische Verfassung<sup>70</sup>. Der StGH hielt sich nur zuständig für die Überprüfung am Maßstab der hess. Verfassung und stellte die Verfassungsmäßigkeit des Betriebsrätegesetzes fest<sup>71</sup>. Die Entscheidung war freilich insofern nur ein Pyrrhus-Sieg der Mitbestimmungsbefürworter, als ein restriktiveres Betriebsverfassungsgesetz des Bundes bevorstand. Der zweite Akt galt der Sozialisierung. Nicht genug, daß der Sozialgemeinschaftsentwurf seiner Grundlage bereits weitgehend beraubt war und in der 3. Lesung auch noch durchfiel: nunmehr sollte auch die Verfassungsgrundlage, Art. 41 HV, zu Fall gebracht werden. Der Streit trieb die westdeutsche Rechtswissenschaft zu einer ersten großen Nachkriegsblüte, und zwar nicht nur quantitativ – kaum ein namhafter Verfassungsrechtler, der sich nicht hätte einspannen lassen –, sondern auch qualitativ, nämlich in ihrer klassisch abstrahierenden Ausblendung des zugrundeliegenden ökonomischen und politischen Streits um die Verfügungsmacht über die Produktionsmittel.

Dabei ging es um zwei Fragen: ob Art. 41 überhaupt wirksam ist, und ob er Sofortsozialisierung kraft Verfassung dekretiert. Das mußte freilich erst einmal problematisch werden. 4 Jahre lang hatte es niemand bezweifelt. Erst zwei Monate vor der dritten Lesung des Gesetzes über Sozialgemeinschaften stellten sich bei der FDP-Fraktion des Landtags Zweifel ein, und sie stellte Normenkontrollantrag. Eine Flut von etwa 25 Rechtsgutachten, wovon  $\frac{1}{5}$  entweder den Artikel für nichtig erklärten oder ihn für einen bloßen Programmsatz hielten<sup>72</sup>, ergoß sich nun über die Richter.

Die Nichtigkeit wurde vor allem mit einem Verfahrensfehler begründet: die verfassungsberatende Landesversammlung habe eine andere Fassung beschlossen als die im Volksentscheid angenommene. Während es in dieser in Art. 1 Ziff. 1 heißt: »das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen«, habe in jener statt des »oder« ein »und« gestanden, und während es in dieser in Abs. 2 heißt: »eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes«, habe in jener »zu überführenden Betriebes« gestanden. Man vermutete, ein ungetreuer Ministerialrat habe die Änderungen vorgenommen. Die gegenteilige Meinung meinte nachweisen zu können.

68 Papst Pius XII habe erklärt, daß »allein der Unternehmer im Betrieb in wirtschaftlichen Fragen zu entscheiden habe« (vgl. StGH Hessen, Arch. öff. R. 77 (1951/52) S. 324).

69 Art. 72 mit 74; 125 Ziff. 1 mit 74; 14 GG.

70 Art. 151 (Wahrung der Rechtseinheit); Art. 153 Abs. 2 (zukünftiges Bundesrecht bricht Landesrecht); Art. 45 (Gewährleistung von Privateigentum).

71 Tragender Grund war, daß Art. 37 Abs. 2 HV (zitiert oben S. 124) Ermächtigungsgrundlage sei. Entscheidung v. 4. 8. 1950, AöR 77 (1951/52) S. 323 ff.

72 Z. B. Ballerstedt, Diester, Dittmar, Dürig, Grewe, Gramm, Heyland, Ipsen, Jahrreiß, Jerusalem, Herbert Krüger, Kurt Krüger, Mumm, Scheuner, Carl Schmitt, W. Weber, Wieacker, Bundesjustizministerium, Hessische Handwerkskammer. Für Sofortsozialisierung sprachen sich aus: Dankelmann, Dölle, Lehmann, Maunz, Neumayer. Da die Stellungnahmen teils ungedruckt, teils an abgelegener Stelle und außerhalb des Buchhandels erschienen sind, verzichte ich auf genaue Quellenangabe. Die Mehrzahl ist im Archiv des hess. Landtags greifbar. Allgemein zugängliche Quellen werden im folgenden noch zitiert.



daß in der fraglichen Sitzung der Landesversammlung trotz anderer Protokollierung – die gesamten Beratungen standen unter einem außerordentlichen Zeitdruck und wurden durchweg mangelhaft protokolliert – bereits die endgültige Fassung vorgelegen habe. Im übrigen sei die Abweichung nur eine redaktionelle Klarstellung ohne Sinnänderung, da erstens sowohl bei »und« wie »oder« offensichtlich beides, Straßenbahnen und Obusse, gemeint seien, und zweitens bereits aus dem ersten Absatz des Art. 41 wie auch eindeutig aus den Gesetzesberatungen<sup>73</sup> die Absicht unmittelbarer Sozialisierung hervorgehe.

Ein anderer Nichtigkeitsgrund wurde in dem inzwischen in Kraft getretenen Bonner Grundgesetz gesehen. Art. 15 verlangt ein Entschädigungsjunctim, das Art. 41 HV nicht aufstellt. Diese Grundgesetzverletzung (Art. 31) führe zu rückwirkender Aufhebung des Art. 41, da die Besatzungsmacht die hessische Verfassung nur unter dem Vorbehalt des Vorrangs einer gesamtdeutschen Verfassung genehmigt habe<sup>74</sup>, und da der »kollektivistische« Charakter der hessischen Verfassung überhaupt dem »gemäßigt individualistischen« des Grundgesetzes widerspreche<sup>75</sup>. Dagegen wurde eingewandt, daß bereits vollzogene Rechtsänderungen durch späteres Recht nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden<sup>76</sup>.

Daß Art. 41, wenn schon gültig, nicht unmittelbar wirkt, wurde besonders feinsinnig von Carl Schmitt begründet:<sup>77</sup>

»Artikel 41 ordnet an, daß die Durchführung der Sozialisierung für die in diesem Artikel betroffenen Objekte sofort mit Inkrafttreten der Verfassung beginnt. Das bedeutet den formalen Rechtsakt der Eröffnung eines Sozialisierungsverfahrens und hat für das Sozialisierungsverfahren eine entsprechende rechtliche Bedeutung, wie sie der Verleihung des Enteignungsrechts im Enteignungsverfahren oder der Umfangs- und Bereichsbestimmung in der Durchführbarkeit großer Unternehmen und Planungen zukommt.«

Ein weiteres Argument lautete, Art. 41 als Sofortsozialisierung sei auf einen dogmatisch undenkbaren Erfolg gerichtet:

»Ob ein Enteignungsakt sich darauf beschränken darf, bürgerlich-rechtliches Eigentum lediglich zu entziehen, ohne es auf ein anderes Rechtssubjekt zu übertragen, ist keine enteignungsrechtliche, sondern eine privatrechtssystematische Frage. Sie ist zu verneinen, weil eine Überführung in den Zustand der Eigentums- und Herrenlosigkeit eine dem bürgerlichen Recht widersprechende Störung der Sachgüterordnung darstellen würde.«<sup>78</sup> »Man kann nicht

<sup>73</sup> Der Wortführer der oppositionellen LDP in der Landesversammlung hatte gerade auch hinsichtlich der Fassung »zu überführende« deutlich gemacht, daß er darunter Sofortsozialisierung verstehe. Vgl. die Protokollzitate im Urteil d. hess. StGH, AöR 77 (1951/52), S. 487.

<sup>74</sup> So W. Weber, Zur Problematik von Enteignung und Sozialisierung nach neuem Verfassungsrecht, NJW 1950, 401.

<sup>75</sup> So F. W. Jersusalem, Das Bonner Grundgesetz und die Hessische Sozialisierung, NJW 1950, 210.

<sup>76</sup> So H. Krüger, Rechtsfragen der Sozialisierung in Hessen, AöR 77 (1951/52), S. 63; Th. Maunz, Sozialisierung und Verfassung, Gutachten über Rechtsbestand und Auswirkungen der Sozialisierungsmaßnahmen im Lande Hessen, Freiburg 1952.

<sup>77</sup> Carl Schmitt, Rechtsstaatlicher Verfassungsvollzug, Wetzlar 1952, ebenso Grewe, Rechtsgutachten über die Rechtsgültigkeit des Art. 41 der Hess. Verfassung, Oberursel o. J. (1951).

<sup>78</sup> Kurt Ballerstedt, Eigentumsentziehung zugunsten unbestimmter Rechtssubjekte? Rechtsgutachten, Wetzlar 1952.



annehmen, daß Art. 41 subjektloses Eigentum habe schaffen und damit die alte Brinz'sche Theorie vom subjektlosen Zweckvermögen zu neuem Leben habe erwecken wollen.«<sup>79</sup>

Ogleich das Volk auch von der Gegenmeinung nicht als Eigentümer vorgestellt werden konnte, dachte Dölle doch das Undenkbare und nahm herrenloses Gemeineigentum an<sup>80</sup>, während Lehmann Durchgangseigentum des Landes Hessen konstruierte<sup>81</sup>.

Aber der Staatsgerichtshof entschied gegen die herrschende Meinung und den FDP-Antrag. Mit Teilurteilen vom 20. 7. 1951 und 6. 6. 1952<sup>82</sup> stellte er die Gültigkeit und unmittelbare Wirkung des Art. 41 HV fest. Einmal auf die innere Rationalität des abstrakten Rasonnements sich einlassend<sup>83</sup>, konnte er sich dem Gewicht der vorgebrachten Argumente allerdings nicht ganz entziehen. In der typisch juristischen, Verantwortung verschiebenden »zwar-aber«-Manier schränkte er ein, daß die Sofortsozialisierung sich nicht auf bereits in öffentlicher Hand befindliches Eigentum erstrecke. »Gemeineigentum« gem. Art 41 sei weit zu fassen, da die nähere Ausgestaltung durch Art. 40 der einfachen Gesetzgebung überlassen werde. Weiterhin erkannte er an, daß Klein- und Mittelbetriebe nicht unter Art. 41 HV fallen, da sie unter dem besonderen Schutz des Art. 43 HV ständen. Schließlich wurde auch die Unterscheidung Erzeugung-Verarbeitung sanktioniert.

Aufgrund dieser Urteile wurden die Kommunalbetriebe und die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung öffentlicher Körperschaften aus der Treuhänderschaft entlassen, desgleichen die Klein- und Mittelbetriebe. Der Bereich der Energiewirtschaft schied damit komplett aus der Sozialisierung aus, und im Bereich des Verkehrswesens verblieben lediglich die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (KVG) und 5 Kleinbahnen<sup>84</sup>. Im Bereich des Bergbaus schieden bis auf die Hess. Braunkohlen- und Ziegelwerke GmbH alle restlichen Betriebe als Klein- und Mittelbetriebe aus. Und aus dem Bereich Eisen- und Stahlerzeugung verblieb der Erzeugungsteil der Buderusschen Eisenwerke. Die KVG und die Buderusschen Eisenwerke erhoben gegen die StGH-Urteile Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht, nahmen sie jedoch im Rahmen von Vergleichen mit dem

79 H. Krüger, a. a. O., S. 58.

80 Dölle, Rechtsgutachten über privatrechtliche Folgerungen aus der Rechtswirksamkeit des Art. 41 der hessischen Verfassung, 1952.

81 H. Lehmann, Zur Problematik des Eigentumsentzugs und seiner Vollziehbarkeit nach Art. 41 HV, Gutachten im Auftrag der hess. Landesregierung, Wiesbaden 1952.

82 Abgedr. in AÖR 77 (1951/52), S. 469 ff. resp. Verw. Rspr. 5 (1953) S. 13 ff.

83 Vgl. W. v. Brünneck, a. a. O., S. 245: »Bedauerlicherweise hat er sich dabei nicht auf die naheliegende Begründung gestützt, daß nach demokratischen Grundsätzen allein entscheidend sein kann, was das Volk als Verfassungsgeber in der Volksabstimmung beschlossen hat, sondern im Anschluß an ein Gutachten von Grewe die strikte Beachtung des vorkonstitutionell festgelegten Verfahrens der Verfassungsvorbereitung (. . .) als wesentlich (. . .) angesehen, (. . .).«

84 Die Kleinbahnen wurden vom Land allerdings weniger unter dem Gemeineigentumsgesichtspunkt behalten als vielmehr deshalb, weil die alten Eigentümer sie aus Rentabilitätsgründen kaum hätten weiterführen wollen, die Bahnen aber verkehrspolitisch wichtig waren.



Land Hessen zurück. Die KVG und die Hess. Braunkohlen- und Ziegelwerke wurden 1955 kommunalisiert, für den sozialisierten Buderus-Teil wurde die Hessische Berg- und Hüttenwerke AG gegründet, deren Aktien das Land Hessen und als Teilentschädigung zu 17% die Buderusschen Eisenwerke übernahmen<sup>84a</sup>. Für die Kleinbahnen wurde eine Holding-GmbH gegründet.

Nun verzichtete auch die Landesregierung darauf, das im Herbst 1950 gescheiterte Sozialgemeinschaftsgesetz in geänderter Fassung neu einzubringen. Es wurde lediglich ein sog. Abschlußgesetz<sup>85</sup> erlassen, das die Staatsgerichtshofurteile ausführte, insbesondere die Abgrenzung von Großbetrieben konkretisierte. Auch die ursprünglich und subtil geplante Entschädigungsfrage wurde nun pragmatisch entschieden.

Waren in früheren Gesetzesentwürfen noch Unterschiede je nach der sozialen Stellung des Eigentümers geplant gewesen, so wurde im Abschlußgesetz der volle Substanz- und Ertragswert entschädigt. Insgesamt zahlte das Land Hessen 30,4 Mio DM Entschädigung, davon 19 Mio DM an die Buderusschen Eisenwerke.

Der Restbestand aus der Sozialisierung entwickelte sich schlecht. Die Kleinbahnen wurden einige Jahre später eingestellt. Das »Sozialisierungsunikum«<sup>86</sup> Berg- und Hüttenwerk AG hatte unter ausländischer Roherzkonkurrenz zu leiden und darunter, daß durch die Abspaltung der Erzeugung das von der Verarbeitung zu 50% übernommene Eisen nun zu Marktpreisen verkauft und auch versteuert werden mußte. 1967 verkaufte der hess. Staat deshalb seine Anteile, nachdem durch Ergänzung des Abschlußgesetzes Reprivatisierung zugelassen worden war<sup>87</sup>, an den alten Eigentümer, und zwar für 27 Mio DM.

### *II. Zu den Ursachen des Scheiterns der Sozialisierung und Mitbestimmung in Hessen*

Meine Frage ist weniger, warum die Sozialisierung scheiterte, als vielmehr, ob sie notwendig scheiterte oder doch möglich war. Das angemessene Konzept für diese Frage ist m. E. nicht das verhaltenstheoretische, sondern ein strukturalistisches. Der verhaltenstheoretische Ansatz sucht, prinzipiell ohne haltmachen zu können, nach immer weiteren Faktoren einer abhängigen Variablen (wie z. B. der Nicht-Sozialisierung); von Möglichkeit kann in seinem Rahmen nur gesprochen werden als von einem Reststück des Faktorenkranzes, das noch nicht erforscht ist. So wird aber das problematisch schwankende Urteil über einen objektiv-entscheidenden Sachverhalt gleichgesetzt mit dem assertorisch entschiedenen Urteil über einen objektiv-

<sup>84a</sup> Der Aufsichtsrat wurde besetzt mit: 2 Vertretern (V) der Landesregierung, 2 V der Eisenwerke, 2 V von Banken, 2 V der Gewerkschaften und 2 V des Betriebsrates.

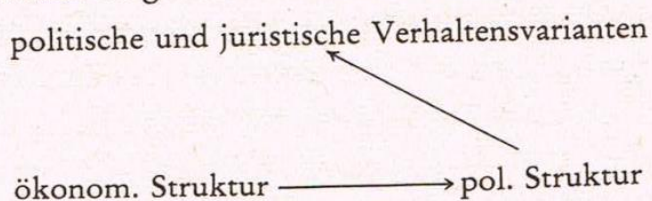
<sup>85</sup> G v. 6. 7. 1954, GVBl. S. 126.

<sup>86</sup> Der Spiegel Nr. 38/1964, S. 66.

<sup>87</sup> Zweites Abschlußgesetz v. 19. 6. 1967, GVBl. S. 119.



schwankenden Sachverhalt«<sup>1</sup>. Der strukturalistische Ansatz fragt dagegen zunächst nach den Grenzen, innerhalb derer das zu erklärende Resultat liegt und anders hätte ausfallen können. »Ursache« solcher Möglichkeit ist für ihn dementsprechend nicht eine Vielzahl unabhängiger, miteinander korrelierender und das Resultat mit unterschiedlicher Varianz erklärender Faktoren, sondern das, was diesen Faktoren gemeinsam ist und dabei mehr ist als ihre bloße Summe, d. h. ihre »Struktur«<sup>2</sup>. Ich verwende im weiteren folgendes einfache Modell:



»Ökonomisch« heißt der Prozeß der Produktion, Zirkulation und Konsumtion von Gütern, »politisch« der Prozeß der Sicherung der Produktionsvoraussetzungen und des Ausgleichs der negativen Folgen der jeweiligen Form des »Ökonomischen«<sup>3</sup>. Die Pfeile geben Determinierungen »in letzter Instanz« (Engels) wieder, worunter ich die Bestimmung von Grenzen im oben beschriebenen Sinn, also keine Bewirkung im Detail verstehe. Ist nun anzunehmen, daß im Zustand gefestigter Strukturen der Verhaltensspielraum relativ gering ist, so muß er im Falle des Übergangs von alten zu neuen Gesellschaftsformen besonders breit sein, wenn dieser Übergang durch politische und/oder juristische Aktion steuerbar sein soll. Das dürfte der Fall sein, wenn die Strukturen in sich und untereinander porös, d. h. z. B. widersprüchlich, ungleichzeitig, inkongruent oder ambivalent sind. Insbesondere Ambivalenz scheint mir eine im vorliegenden Zusammenhang fruchtbare Kategorie zu sein. Solche Ambivalenz und die ihr entsprechenden Spielräume werden in den (zu den Westzonen inzwischen zahlreichen, zur Ostzone spärlichen) nichtapologetischen Untersuchungen über Nachkriegsdeutschland<sup>4</sup> meist nicht anerkannt. Das Scheitern der sozialistischen, die Entwicklung zur kapitalistischen bzw. staatssozialistischen

1 E. Bloch, Das Prinzip Hoffnung, Frankfurt 1967, S. 278 f.

2 Vgl. Balibar, in: Althusser, Balibar, Das Kapital lesen, Bd. 2, Reinbek 1972, S. 389: »Bei Marx ist das Gesetz oder (die Tendenz) kein Gesetz von der Variation des Ausmaßes der Wirkungen, sondern das Gesetz von der Erzeugung der Wirkungen. Es bestimmt die Wirkungen von den Grenzen her, in denen sie variieren können, die aber nicht von dieser Variation abhängig sind (das gilt auch für den Lohn, den Arbeitstag, die Preise und die unterschiedlichen Anteile bei der Verteilung des Mehrwerts); allein diese Grenzen sind als Wirkungen der Struktur determiniert, woraus folgt, daß sie der Variation vorangehen und nicht deren Durchschnittsergebnis sind.«

3 Die Trennung des Ökonomischen und des Politischen läßt sich im Spätkapitalismus nur noch schwer durchhalten.

4 Z. B. Huster u. a., a. a. O.; E. Schmidt a. a. O.; H. H. Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo, Köln 1970, S. 64 ff.; G. Stuby, Bürgerliche Demokratietheorien in der BRD, in: R. Kühnl (Hrsg.) Der bürgerliche Staat der Gegenwart II, Reinbek 1972, S. 92. Andererseits A. Sywottek, Deutsche Volksdemokratie. Studien zur politischen Konzeption der DDR 1935–1946, Düsseldorf 1971, S. 198 ff.; K. Mehnert, H. Schulte, Deutschland-Jahrbuch 1949, Essen 1949, S. 122, 125 ff.



Neuordnung gilt, insbesondere wegen des Einflusses der Besatzungsmächte, als unabweichlich. Das soll auch nicht bezweifelt werden. Die Frage sollte aber neu gestellt werden unter dem zweifachen Blickwinkel der teilweisen Sozialisierung in kapitalistischer Umwelt, und deren struktureller Determinierung<sup>5</sup>. Da die Teilsozialisierung als politische Aktion weniger innovatorisch ist als eine Vollsozialisierung, kann ihr struktureller Spielraum geringer sein.

Vor der Strukturanalyse ist zunächst noch zu qualifizieren, welcher Art die Aktion war, die versucht wurde und scheiterte. Ich habe bisher von Sozialisierung und Mitbestimmung gesprochen, weil die Akteure ihre Pläne selbst so nannten. Das schließt aber nicht aus, daß die Pläne, in realistischer Prognose ihrer Verwirklichung, zur Aufhebung der Entfremdung, zur Bedarfsdeckung und zur Kontrolle wirtschaftlich begründeter Macht – ihren erklärten Zielen<sup>6</sup> – wenig beigetragen hätten. Theoreme über die Bedingungen der »Sozialisierung« wären dann in Wahrheit solche über die Bedingungen ganz anderer Formationen. Als Kandidat kommt hier unter anderen insbesondere das technokratisch geführte, den formalen Eigentümern entfremdete Managerunternehmen in Betracht, wie es bereits in den dreißiger Jahren als heraufkommender Typ diagnostiziert wurde<sup>7</sup>. Die Nachkriegskämpfe können sich dann als bloßes Schauspiel um ein Phantom zugetragen, dessen Realtyp – gerade in den besonders abwehrend eingestellten USA – bereits Wirklichkeit war.

In der Tat gleicht das System der Sozialgemeinschaften und der Landesgemeinschaft, wie im Regierungsentwurf konzipiert, einer Anzahl von Aktiengesellschaften im Konzernverbund<sup>8</sup>, bei denen die Kontrolle der Geschäftsführung über das Anteilseigentum abgelöst ist durch eine unvermittelte Kontrolle von seiten einer kleinen, schlagkräftigen »Konzernspitze«, der Landesgemeinschaft<sup>10</sup>. Stellt die Zusammenfassung mehrerer Sozialgemeinschaften einer Branche eine horizontale

<sup>5</sup> Es genügt der häufige Hinweis auf bestimmte Äußerungen von General Clay hinsichtlich der Sozialisierung noch nicht als Erklärung der Nicht-Sozialisierung, solange diese nicht selbst in ihrer strukturellen Notwendigkeit nachgewiesen sind. Strukturell nicht verankerte persönliche Praxis kann durch Gegenstrategien leichter abgewehrt werden als strukturell determinierte Praxis.

<sup>6</sup> Sie etwa H. Koch, Rechtsform der Sozialisierung unter besonderer Berücksichtigung der Sozialisierung in Hessen, in: Tagung deutscher Juristen, Bonn 1947, S. 64 f.; Abg. Fischer in der 53. Sitzung des hess. LT v. 26. 1. 1949, hess. LT Drucks. III Nr. 53, 1. WP., S. 1896

<sup>7</sup> Besch. durch A. A. Berle u. G. C. Means, *The Modern Corporation and Private Property*, New York 1932

<sup>8</sup> Als Beobachtung eines Zeitgenossen s. K. D. Ortlieb, *Wirtschaftsdemagogie*, in: ders. (Hrsg.) *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik ohne Dogma*, Hamburg 1954, S. 241: »Man kann heute geradezu von einem falschen Bewußtsein sprechen, das die Antisozialisten vom demokratischen Sozialismus haben und offenbar eifrig pflegen (. . .). Der Abstand der heutigen Sozialisten vom marxistischen Dogma ist jedenfalls sehr viel größer als der Abstand der Antisozialisten vom liberalistischen.«

<sup>9</sup> Vgl. Ballerstedt, *Sozialisiertes Aktienrecht?* 1949. Th. Ascher, *Das Problem der Rechnungslegung bei Sozialgemeinschaften*, Diss. Hamburg 1951, S. 32 f.

<sup>10</sup> In einem Interview sagte Dr. H. Koch, der Initiator des Konzepts, u. a. seien seine guten Erfahrungen mit der kleinen Konzernspitze im Flick-Konzern in den Plan eingegangen.



Konzentration dar, so entspricht dieser in der Besetzung der Verbraucherkontingente teilweise durch den IHK-Spitzenverband eine vertikale Koordination. Alle Hindernisse für die der Managergesellschaft typische Maximierung des Wachstums scheinen also ausgeräumt. Doch würde diese Qualifizierung wesentliche Elemente übersehen, die trotzdem die Bezeichnung Sozialisierung rechtfertigen. Zunächst ist Sozialisierung nach allen Vorstellungen mit Kapitalkonzentration nicht nur nicht unvereinbar, sondern setzt diese geradezu voraus. Nur die Konzentration ermöglicht Steigerung des technischen Fortschritts und der Produktivität der Arbeit. Der Charakter der Sozialisierung läßt sich nicht hieran prüfen, sondern nur durch die Frage, wie vermieden werden kann, daß diese Potenz der Konzentration in den Dienst bloßer Wachstumsorientierung gestellt wird (die zudem meist, einmal etabliert, ihrerseits produktivitätshemmend zurückwirkt), anders gesagt, wie die private Aneignung des Mehrwerts, die in der Wachstumsmaximierung nur eine neue Form annimmt, abgeschafft und durch einen Ausgleich des Produzenten- und Konsumenteninteresses ersetzt werden kann. Die Enteignung der Eigentümer und die Ersetzung der alten Eigentumsfunktion durch Repräsentation der Arbeiter, der Verbraucher und des staatlichen Gesamtinteresses sowie durch inhaltliche Regelung der Wirtschaftszwecke sind, jedenfalls nicht ohne vorheriges Experimentieren<sup>11</sup>, nicht einfach als ungeeignet anzusehen, auch die mit dem Eigentum sich ausbildende Nicht-Verantwortlichkeit des Management abzulösen. Besonders ausgeprägt gegen eine zu große Zentralisierung, die in dem Drittelparitätskonzept auf der Grundlage von Spitzenverbänden angelegt ist, mußte zudem das betriebsbezogene Betriebsräterecht wirken.

Kann das Konzept der Sozialgemeinschaften und betrieblichen Mitbestimmung also trotz aller Abstriche als Sozialisierung bestimmt werden, so ist der Weg frei, an dem Versuch seiner Realisierung strukturelle Restriktionen von Sozialisierung aufzuzeigen.

Ich behandle zunächst die Lage im Innern, dann die Bedeutung der Besatzungsmacht USA.

Die deutsche Wirtschaft war kurz vor Kriegsbeginn gekennzeichnet durch übermäßige Entwicklung des fixen Kapitals, also Überkapazitäten, für deren Verwertung der innere Markt quantitativ (Südosteuropa) und qualitativ (Krieg) ausgedehnt werden mußte.<sup>12</sup>

Bei Kriegsende hatte sich die Situation umgekehrt: das fixe Kapital (die Betriebsanlagen) vor allem der verarbeitenden Industrie ebenso wie die Infrastruktur und die

11 Der Sozialisierungsvorgänger nach dem 1. Weltkrieg, der Reichskohlenverband, ist kein echtes Experiment gewesen. Die Einflußlosigkeit der Endverbraucher im Reichskohlenrat (dazu E. Heimann, Mehrwert und Gemeinwirtschaft, Berlin 1922, S. 130 f.) ist wohl wesentlich auf deren ziffernmäßige Unterrepräsentation zurückzuführen.

12 Mit diesen Kürzeln, die ich nicht im einzelnen ausführen kann, verweise ich pauschal auf A. Sohn-Rethel, Ökonomie und Klassenstruktur des deutschen Faschismus, Frankfurt 1973, und E. Neumann, Behemoth, 1944, S. 255 ff.



langlebigen Konsumgüter (Häuser) waren weitgehend zerstört<sup>13</sup>. In Hessen war die Zahl der Arbeiter und Angestellten, setzt man den Vorkriegsstand auf 100, auf durchschnittlich 32 gesunken. Qualifizierte Arbeitskräfte fehlten, die vorhandenen waren durch faschistische Ausbeutung ausgelaugt und, da viele während der Kriegsjahre nicht ausgegebenes Geld besaßen, es aber durch eine Währungsreform zu verlieren fürchteten, wenig arbeitswillig<sup>14</sup>. Andererseits war die Nachfrage nach Investitions-, Konsum- und Infrastrukturgütern gewaltig. Nicht mehr die Kapitalverwertung war also das anstehende Problem, sondern eine neue Kapitalakkumulation größten Ausmaßes.

Eine Wirtschaftsorganisation, die voraussehbar mit dieser Aufgabe nicht fertig werden würde, hatte keine Aussicht, sich zu etablieren. Dazu gehörte zunächst die Synchronisierung nach dem Morgenthau-Plan, aber auch die Einführung eines Konkurrenzkapitalismus mit liberalem Staat. Beide Konzepte waren politisch-ideologisch motiviert und ohne reale Entsprechung in der unmittelbaren Not. Der neue Akkumulationssprung bedurfte hoher Planungs- und Steuerungskapazität bei gleichzeitiger Fähigkeit, die Arbeitskräfte zu neuen Höchstleistungen bei der Mehrwertzeugung und dem Mehrwertverzicht anzuspornen.<sup>15</sup>

Reichende Steuerungskapazität besaß der sukzessiv neu eingesetzte Regierungsapparat. Die Formen der Sozialisierung und Mitbestimmung dagegen ließen Anlaufschwierigkeiten erwarten, die gerade in den ersten Jahren zu kostspielig waren. Erfahrungen mit diesen Organisationsformen lagen nicht vor. Die alten Konzerne, Kartelle und Industrieverbände hatten mit der Zonenteilung und teilweisen Zerbrechung durch die Kontrollratsgesetze Nr. 9 und 52 (insbesondere Chemie, Eisen- und Stahlerzeugung) ihre Steuerungskapazitäten verloren. So mußten, zumal sie auf lange Erfahrung während der Vorkriegs- und Kriegszeit zurückgreifen konnten, staatliche Stellen die Lücke füllen. In Hessen übernahmen insbesondere das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr und das Landeswirtschaftsamt eine Leitung von produktwirtschaftlicher Dichte<sup>16</sup>. Sie sorgten für den sinnvollen Einsatz von Produktionsmitteln und Arbeitern und für den Wiederaufbau der Infrastruktur.

Die Fähigkeit, die Arbeitskräfte erneut zu mobilisieren, war dagegen – ergänzend zu

<sup>13</sup> Für Hessen vgl. Groß-Hess. Staatsministerium (Der Minister für Wirtschaft und Verkehr), Bericht über die Entwicklung der Wirtschaft im Regierungsbezirk Wiesbaden und Land Groß-Hessen von Juli 1945 bis Dezember 1945, vorgelegt der amerik. Militärregierung am 25. 1. 46 (im folgenden zitiert als »Bericht«).

<sup>14</sup> Bericht S. 21, 29, 54 f.

<sup>15</sup> Vgl. auch E. Mandel, *Marxistische Wirtschaftstheorie*, Frankfurt 1969, S. 674: »Die bürokratische Einstellung oder Entartung des Staates und der Wirtschaft resultieren letztlich aus dem unzureichenden Entwicklungsgrad der Produktivkräfte.«

<sup>16</sup> Bericht, S. 19: »Das Landeswirtschaftsamt erhielt ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über Betriebsstoffe und Rohmaterial jeder Art. Es erhielt das Recht, zur Sicherung erforderlicher Steuerungsmaßnahmen Beschlagnahmen durchzuführen und der Industrie Anordnungen in weitestem Umfang zu erteilen. Es konnte bestimmen, ob eine Firma ihre frühere Produktion ganz oder teilweise fortsetzen durfte oder ob sie ihre Tätigkeit einzustellen hatte.«



den staatlichen Stellen der Lohnkontrolle – von einer weitgehenden Mitbestimmung der Betriebsräte und Gewerkschaften eher zu erwarten, ebenso von einer Sozialisierung, die den Mehrwert der Gesamtheit erhielt und nicht der privaten Aneignung überließ<sup>17</sup>. Eine wirkliche, d. h. der Vernunft des Arbeiterinteresses folgende und dieses nicht bloß instrumentalisierende Mitbestimmung, wie sie die Gesetzesentwürfe über die Sozialgemeinschaften und über das Betriebsrätewesen ermöglichten, hätte aber, bei kontrollierten Preisen, wohl zugunsten höherer Löhne eine zu geringe Akkumulationsrate bewirkt. Sozialisierung auf breiter Ebene war also unter diesen Bedingungen zerstörter Produktivkräfte, auch unabhängig vom Einfluß der Besatzungsmacht, eine inkongruente, mithin ausgeschlossene Lösung<sup>18</sup>. Der Zeitpunkt, zu dem die entwickelten Produktivkräfte die privaten Produktionsverhältnisse noch unversehrt nur mit einem Übergangstribut hätten aufbrechen können, war wohl schon 1932 verpaßt<sup>19</sup>. Sozialisierung hätte, immer noch nur innenpolitisch gesehen, Zeit für die Rekonsolidierung gebraucht, die aber nicht zur Verfügung stand.

Gab es dennoch eine Nische für Teilsozialisierung in Hessen? Die hessischen Betriebe des sozialisierten Bereichs (Bergbau, Energie, Verkehr, Eisen- und Stahlerzeugung) waren im Unterschied zur verarbeitenden Industrie kaum zerstört worden<sup>20</sup> und wurden auch kaum demontiert<sup>21</sup>. Trotz Raubbau und unterlassener Erneuerung in den letzten Kriegsjahren erreichten der Bergbau und die Energiewirtschaft 1946 bereits wieder den Stand von 1937; die Hochöfen warteten nur auf die Anblase-Genehmigung der MReg<sup>22</sup>. War somit der technische Stand einigermaßen hoch, so waren die Produktivitätsreserven durch Konzentration noch keineswegs ausgeschöpft. Die Betriebe waren nur von mittlerer Größe und auf viele Unterneh-

17 Vgl. die Entschließung des Industrieverbandes Bergbau (brit. Zone) v. 1. 3. 47, a. a. O. (Anm. I III): (Durch die Verzögerung der Sozialisierung) »sind auch die erfreulichen Anfangserfolge des Punktsystems, die sich in einer stetigen Aufwärtsentwicklung der Gesamtförderung äußerten, der notleidenden Bevölkerung leider nicht zugute gekommen. Die Arbeiter und Angestellten im Bergbau müssen damit einen Mißbrauch ihres Arbeitswillens und ihrer Arbeitsdisziplin erblicken, . . .«. Ob diese aufschlußreiche Äußerung repräsentativ war, ist wohl heute nicht mehr festzustellen. Jedenfalls scheint die heute festgestellte instrumentelle Orientierung des Arbeiters (vgl. J. Westergaard, *The Rediscovery of the Cash Nexus*, *Socialist Register* 1970, S. 111) damals nicht die Regel gewesen, sondern so erst entstanden zu sein.

18 Die naheliegende Parallele zur Diskussion über die Chancen von Sozialismus bei wenig entwickelten Produktivkräften kann ich nicht vertiefen. Sicher bestehen Unterschiede besonders im 1945 unversehrten Stand des technischen und gesellschaftlichen know how.

19 Vgl. A. Sohn-Rethel, a. a. O. S. 192: »Die einzig faßbare Alternative zum faschistischen Kurs für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit hätte in einer vollen ökonomischen Plangemeinschaft zwischen der Sowjetunion und Deutschland gelegen, wenn dieses zum Sowjetdeutschland geworden wäre . . . Mir ist immer rätselhaft geblieben, warum die KPD diese Planke, die damals die weitaus stärkste ihres Arsenal gewesen wäre, ungenutzt gelassen hat.« Zur SPD-Politik des »gradualism« s. F. Neumann, *Behemoth*, 1944, S. 18 f.

20 Bericht S. 28 ff.

21 General Clay ließ bereits im Mai 1946 die Demontagen in Hessen einstellen und später vorwiegend die Rüstungswerke beschränken. S. *Europa-Archiv* 1947, S. 1136.

22 Bericht a. a. O. Mehnert, Schulte, a. a. O. (Anm. 4) S. 160–170.



men verteilt. Eine Sozialisierung hätte hier, z. T. – wie bei den Kleinbahnen – überlebensnotwendige Rationalisierung mit sich bringen können, was freilich ebenso einer staatlichen Planwirtschaft oder privaten Konzentration möglich gewesen wäre.

Zwei Bedingungen, die einer Teilsozialisierung in kapitalistischer Umwelt spezifisch sind, standen allerdings noch vor dem möglichen Übergang<sup>23</sup>: eine Entschädigung der Eigentümer, die den sozialisierten Bereich nicht überlastet, und eine (unvermeidliche) Abspaltung und Grenzziehung von technischen (z. B. Eisenerzeugung- und -verarbeitung) und ökonomischen (z. B. Abtrennung von Gruben aus dem Erzförderungsverbund der Vereinigten Stahlwerke) Produktionskombinationen, die Produktivitätsverluste vermeidet. Doch kann die Entschädigung – wie in Hessen geplant<sup>24</sup> – vom Staat übernommen und zudem durch Ausnutzung von Auslegungsspielräumen<sup>25</sup> reduziert werden<sup>26</sup>. Die Grenzziehung kann durchaus sinnvoll erfolgen, wenn Gesichtspunkte optimaler horizontaler und vertikaler Kombination zur Geltung kommen können. Eine solche Planung wäre allemal der mehr zufälligen Arrondierungs-, Konkurrenzausschaltungs- und Risikostreuepolitik der alten Konzerne überlegen gewesen<sup>27</sup>.

In Hessen hatte sie bei der Abfassung des Art. 41 HV jedoch so gut wie keine Rolle gespielt, was sich nun etwa in der Frage Eisenerzeugung/-verarbeitung rächte<sup>28</sup>.

Insgesamt kann man dennoch wohl – immer noch auf die innere Lage gesehen – eine Ambivalenz der *ökonomischen Struktur* gegenüber einer Teilsozialisierung, jedenfalls keine Entschiedenheit gegen sie, feststellen.

Die Etablierung von dem Stand der Produktivkräfte angemessenen neuen Produktionsverhältnissen hängt aber des weiteren von der Stabilität der alten Produktions-

<sup>23</sup> Zu zusätzlichen Folgeproblemen aus dem Systembruch s. J. Backhaus, oben S. 66 ff.

<sup>24</sup> Ein 1951 von der SPD ausgearbeiteter Gesetzesentwurf über Sozialgemeinschaften auf Bundesebene sah dagegen Entschädigung durch die sozialisierten Unternehmen selbst vor.

<sup>25</sup> Vgl. Art. 39 Abs. 4 HV: »nach sozialen Gesichtspunkten«. Das Entschädigungsgesetz v. 6. 7. 1954 hatte mit der Restsozialisierung die Entschädigung freilich zum vollen Verkehrswert denaturiert.

<sup>26</sup> Eine solche Lösung wurde auch in der CDU befürwortet, und zwar von der »Frankfurter Intelligenzlergruppe« um E. Kogon und K. H. Knappstein (Zu dieser s. M. Dörr, *Restauration oder Demokratisierung? Zur Verfassungspolitik in Hessen 1945/46*, in: *Ztschr. f. Parlamentsfragen* 1971, 99, 115 f.). Vgl. Knappstein, *Die Stunde der Sozialreform*, in: *Frankfurter Hefte* 3/1946, 1 ff.: »Eine volle Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Groß- und Schlüsseleigentum ist abzulehnen . . . Wohl soll dem Enteigneten, der sich keinen politischen Mißbrauch seiner wirtschaftlichen Macht hat zuschulden kommen lassen, eine Teilentschädigung zukommen, die so bemessen ist, daß sie ihm und seiner Familie die Fortführung einer angemessenen Arbeitsexistenz sichert.«

<sup>27</sup> Vgl. dazu H. Deist, *Organisationsprobleme der Eisen- und Stahlindustrie*, in: *Gesetz 75 und Ruhrstatut*, Köln o. J. (1949).

<sup>28</sup> Bei der englischen Verstaatlichung der Stahlindustrie ist diese Frage sehr viel pragmatischer gelöst worden, als in Hessen bzgl. Buderus ausgehandelt wurde. Vgl. den Minister of Supply, Mr. Strauss, im Jahre 1946 (zit. bei Kelf-Cohen, *20 Years of Nationalization*, London 1969, S. 151): »But we, too, appreciated the folly of such wholesale dismemberment. Apparently it never dawned to these prophets of woe that we might be intelligent and bold enough to avoid this difficulty by the simple expedient of taking over in the first instance not only the steel-making plants, but also their subsidiaries, lock, stock and barrel.«



verhältnisse ab, also vom Stand der Entwicklung des Widerspruchs zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. Die Konzeption betreffend, kann man diese auch als wesentliche Strukturen der *politischen Ebene* betrachten, die dann so gedacht wird, daß um die Produktionsverhältnisse je nach deren historischer Form (größerer oder geringerer Privatheit) unterschiedlich stark verselbständigte politische Strukturen (z. B. Parlamentarismus, Föderalismus, Sozialstaat, Planwirtschaft) angeordnet sind. Zu untersuchen sind die Stabilität der Garantie privater Verfügung über die Produktionsmittel, die Stärke der Träger neuer Verhältnisse, und die Eigentendenz der Strukturen des sich neu aufbauenden Staates.

Die deutschen Produktionsverhältnisse der letzten Kriegsjahre sind mit den Qualitäten »privat« oder »öffentlich/staatlich« kaum zu erfassen. Entscheidungen über Investitionen, Art und Umfang der Produktion, Preise und Löhne, Rohstoffverteilung waren in kaum zu überbietendem Maß zentralisiert in den Reichsvereinigungen der Organisation Funk und den Hauptausschüssen und Industrieringen der Organisation Speer. Es handelte sich um Selbstverwaltung in der Form von Superkartellen, jedoch unter der rechtlich unbeschränkten, faktisch kooperativ verfahrenen Kontrolle durch das Wirtschaftsministerium und das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt<sup>29</sup>, und mit der »öffentlichen«, sich aber als Abnahmegarantie auswirkenden Zielsetzung Krieg.

Mit der Niederlage geriet diese – und zwar auf hoher Ebene – noch privat zu nennende Wirtschaftsorganisation in Auflösung. Sie hatte die Privatheit im wörtlichen und übertragenen Sinn auf die Spitze getrieben. Sie brach aber – ganz undialektisch – dadurch nicht zusammen, sondern entwickelte sich nur auf eine niedrigere Stufe zurück. Die zentrale Staatsorganisation wurde aufgelöst und durch dezentrale Verwaltung zunächst auf Stadt- und Kreisebene, dann auf Länder- und Zonenebene ersetzt. Ebenso wich die zentrale Selbstverwaltung der Wirtschaft stärker dezentraler Organisation auf der Ebene der entflochtenen Einzelunternehmen und innerhalb der Zonengrenzen. Dort aber blieb die private Verfügung der Unternehmer und juristischen Personen, verkörpert insbesondere durch die *ablen* Manager, erhalten. Unstabil war zunächst lediglich das formale Eigentum im Bereich der Großkonzerne. Es wurde teilweise beschlagnahmt und Treuhandstellen übertragen, die jedoch auf die Managerebene der Einzelunternehmen vermutlich nur geringfügigen Einfluß ausübten<sup>30</sup>.

Auch die politische Repräsentation der Wirtschaft über gewerbliche Vereine, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern arbeitete fast von der ersten Stunde an wieder; sie wirkten einerseits als vermittelnde Instanz bei der Bewältigung der

29 Wieder muß mit diesen Kürzeln weiterverwiesen werden, z. B. auf F. Neumann, *Behemoth*, 1944, S. 587 ff.; A. Grosser, *Geschichte Deutschlands seit 1945*, München 1974, S. 32 f.; A. Speer, *Erinnerungen*, Frankfurt 1969, S. 219 ff.

30 Für den Kohlenbergbau ist das belegt durch H. Deist, a. a. O. (Anm. I, 53).



Versorgungseingänge<sup>31</sup>, andererseits aber auch – nach dem soeben nicht bestandenen Test der »Marktwirtschaft« freilich mehr im stillen wirkend – als Wegbereiter der kapitalistischen Reorganisation<sup>32</sup>. Diese relativ stabil kontinierte Privatheit der Produktionsverhältnisse hätte nur durch breites Klassenbewußtsein und massenhafte Aktionen aufgehoben werden können. Soviel stellte die anfangs geschilderte Sozialisierungsbereitschaft aber nicht dar. Man muß hier zur näheren Charakterisierung der Bewußtseinslage wohl differenzieren, erstens zwischen der Arbeiter- und der Mittelklasse, zweitens zwischen der Erfahrung des Faschismus und der Erfahrung der Nachkriegsnot als Quelle des Bewußtseins. Während die Mittelklasse, als Mitträger des Faschismus verwirrt, in privatisierende »ohne mich Haltung« verfiel, sich in Familie, Selbstversorgung und Arbeit vertiefte<sup>32a</sup> und nur als Stimmvieh aus schlechtem Gewissen, aber nicht als Träger sozialistischer Ziele in Frage kam, war bewußte Kapitalismus-Kritik wahrscheinlich unter den schwer ausgebeuteten Arbeitern verbreiteter. Die Manifestierung dieser Kritik in Organisation und Aktion war jedoch behindert dadurch, daß die Faschismus-Erfahrung durch die aktuelle Not überlagert war, aus der – mit Verblässen und Verschütten<sup>33</sup> der Erinnerung dominant werdend – das Interesse an pragmatischen und erprobten organisatorischen Lösungen folgte.

Die Privatheit der Produktionsverhältnisse als Grundstruktur der Westzonen war also kaum erschüttert. Doch ist wiederum zu fragen, ob dasselbe auch für die Teilbereiche der hessischen Sozialisierung galt. Zwar war auch hier die herabgestufte private Verfügung stabil, selbst noch, nachdem aufgrund des neuen Art. 41 HV Überwachungsausschüsse und ein besonderes Aufsichtsverhältnis zum Wirtschaftsministerium begründet worden waren<sup>34</sup>. Dem stand aber ein stärker engagierter Wille zur radikalen Reform gegenüber. Der zu sozialisierende Bereich umfaßte primär Zweige der Industrie, die an der Herausbildung des Faschismus besonders stark mitgewirkt hatten, nämlich die der Kohle-, Eisen-, Stahl-, Kali- und Energieindustrie. Die Erfahrung oder Überlieferung dessen war deshalb geeignet, gegen die Verdrängung durch die neue Erfahrung der Not besonders resistent zu sein. Hinzu kam, daß eine Gegenwehr der Mittelklasse in geringerem Maße zu erwarten war,

<sup>31</sup> Für Hessen s. Bericht a. a. O. (Anm. II 13) S. 8 f.

<sup>32</sup> Vgl. etwa die oben Anm. I 32 u. 42a zitierten Aktivitäten.

<sup>32a</sup> Vgl. Negt, Kluge, Öffentlichkeit und Erfahrung, Frankfurt 1972, S. 138: »Der Vorgang erinnert an das, was man »Beschäftigungstherapie« nennt.«

<sup>33</sup> In der amerik. Zone wurden ab Sept. 1948 »Verkauf, Vertrieb und Zurschaustellung von sowjetisch-lizenzierten Zeitungen und anderen Druckwerken, einschließlich Büchern, Zeitschriften, Flugschriften, Broschüren und Plakaten verboten«. OMGUS-Kabel v. 24. 9. 48 an MP Hessen.

<sup>34</sup> In einem Bericht der Abt. Sozialisierung v. 5. 1. 50 heißt es: »Hinzu kam, daß der Widerstand seitens maßgeblicher Gesellschaften (...) von Anfang an so stark war, daß sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe praktisch keine Veränderung nach dem Inkrafttreten des Art. 41 ergab . . . Den Widerstand dieser Gesellschaften zu brechen und die kategorische Beachtung der Grundsätze des Treuhändergesetzes zu fordern, hätte eine Fülle von Klagen und Verwaltungsstreitigkeiten im Gefolge gehabt, . . .«



weil nicht deren Eigentum oder Arbeitsstätte in Kleingewerbe, Handel und Banken/Versicherungen zur Sozialisierung anstanden, sondern überwiegend Industrie mit einer Arbeiterschaft, die zum guten Teil eine antimonopolistische und antifaschistische Tradition besaß und ihre Ziele in Gewerkschaften und Linksparteien abgrenzbar und damit militanter<sup>35</sup> organisieren konnte. Diese beschränkte Sozialisierung war für die Mittelklasse andererseits geradezu ein Ausweg zur Rationalisierung des eigenen Verhaltens gegenüber dem Faschismus; vielleicht erklären sich so die 71,9% pro Sozialisierung in Hessen. Schließlich war für eine Teilsozialisierung eine revolutionäre Erhebung der Opfer der alten Ordnung weder erforderlich noch angemessen. Es war ja keine Rätedemokratie mit breitem Engagement »von unten« zu füllen. Vielmehr waren die parlamentarischen Institutionen vorgegeben und damit eine relative Autonomie der Repräsentanten, die den »Ausdruck eines unbestimmten Verlangens« in der Wahlstimme zu »einer bestimmten Absicht«<sup>36</sup> verdichten konnten<sup>37</sup>.

Jedoch mußte die Verlagerung der Reformebene von der Basis in die politischen Institutionen und Organisationen zugleich eine Gefahr heraufbeschwören: daß das Problem durch die Eigentendenzen der Organisation (Juridifizierung, Zeitverlust) verfälscht werden würde.

Auch dehnt die relative Autonomie dieser Ebene den Spielraum für Strategiegeschicklichkeit und war deshalb für die in dieser Hinsicht herkömmlich unterbegabte SPD<sup>38</sup> prekär.

Auch auf der Ebene der politischen Strukturen ergibt sich somit eine Ambivalenz, die die Teilsozialisierung für kurze Zeit im Bereich des Möglichen hielt.

Als hauptsächliches Hemmnis einer Realisierung dieser Möglichkeit gilt die *Besatzungsmacht*. Das ist als Aussage über den Ablauf des Dramas auf der Verhaltensebene zweifellos richtig. Hier lautet die Frage aber, ob die ökonomischen und politischen Strukturen Verhalten präzise erzwingen, oder ob sie Spielräume für Alternativen lassen. Das läßt sich auch für die Besatzungspolitik untersuchen. Immerhin wich General Clay ja verschiedentlich von ursprünglichen Absichten ab, so z. B. als er Art. 41 HV zustimmte, das Betriebsrätegesetz wenn auch als Torso genehmigten Sozialisten Agartz als Vorsitzender des Verwaltungsrats für Wirtschaft der Bizone bestätigte<sup>39</sup>.

35 Zur Organisationsfähigkeit von Interessen s. Offe, Politische Herrschaft und Klassenstrukturen, in Kress, Senghaas, Politikwissenschaft, Frankfurt 1969.

36 E. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899, S. 92.

37 Freilich auch entschärfen konnten, wie das Verhalten der CDU zeigte. S. dazu M. Dörr, a. a. O. (Anm. 26), S. 99 ff. 116: »Es galt, gegen die sozialistischen Parteien SPD und KPD für die CDU eine Massenbasis zu schaffen; die breite Basis hieß: Christentum und Sozialismus.« In den Vorständen hess. CDU wurde kein Mitglied der ernstmeinenden Frankfurter »Intelligenzler-Gruppe« gewählt, sondern 2 Hauptgeschäftsführer von IHK'n, höhere Beamte, Freiberufler und 1 Gewerkschaftler.

38 Vgl. W. D. Narr, CDU - SPD, Programm und Praxis seit 1945, Stuttgart 1966, S. 65 u. 143.

39 Dazu s. Gimbel, a. a. O. (Anm. I, 48) S. 160.



Wo lag die strukturelle Grenze solcher Konzessionen? Eine Vollsozialisierung in den Westzonen war, auch von den USA her gesehen, ökonomisch und politisch (– die Trennung der Ebenen ist in einer derart fundamentalen Frage der Außenpolitik kaum möglich –) ausgeschlossen. Der Imperialismus des westlichen organisierten Kapitalismus und des östlichen Staatssozialismus verlangte nach Aufteilung der Welt und duldet keine blockinternen Systemwidersprüche<sup>40</sup>. Teilsozialisierung ist jedoch kein Systemwiderspruch, wie das Beispiel der Tennessee Valley Administration in den USA und der britischen, französischen, italienischen und österreichischen Verstaatlichungen nach dem 2. Weltkrieg zeigen<sup>41</sup>. Konkret gesehen: den USA drohte nach dem Krieg eine zweite große Depression; sie brauchten neue Absatzmärkte für die kriegsbedingte und durch rückkehrende Soldaten anhaltende Überkapazität<sup>42</sup> sowie Abschöpfungsmöglichkeiten für den durch die hohen Löhne und die hohe Beschäftigungsrate des Krieges erwachsenen Kaufkraftüberdruck<sup>43</sup>. Sicher entsprach diesen Erfordernissen ein entwickelter deutscher Markt am genauesten und wurde durch restriktive Demontagepolitik und Marshallplanhilfe ja auch zunehmend gefördert. Jedoch, ob sozialisiert oder nicht, Bergbau, Eisenerzeugung, Energie und Verkehr in Hessen brauchten in jedem Fall Investitionsgüter, Kapital und Lebensmittel. Umgekehrt waren die hessischen Sozialisierungsbereiche zum einen unwichtig, zum anderen intakt genug, um die Produktion ohne zu große Anfangskosten und damit Belastung der Amerikaner mit *unproduktiven* Zuschüssen laufen zu lassen.<sup>44</sup> Den ökonomischen Erfordernissen der USA gegenüber war die Frage: Teilsozialisierung oder nicht? also neutral. Daß die Besatzungsmacht die Sozialisierung schließlich verhinderte, hatte deshalb

<sup>40</sup> Vgl. A. Thalheimer, Grundlinien und Grundbegriffe der Weltpolitik nach dem zweiten Weltkrieg, 2. Aufl. o. O. 1950. Das Weltmachtstreben der SU wird von ihm allerdings »sozialistisches Ausdehnungsbedürfnis« genannt (S. 25). S. auch Huster u. a., a. a. O. (Anm. I, 6) S. 21 ff. u. 176 ff.

<sup>41</sup> Dazu s. J. Backhaus oben S. 85 ff.

<sup>42</sup> W. Kretzschmar, Auslandshilfe als Mittel der Außenwirtschafts- und Außenpolitik, München 1964, S. 129, 46, 52, 63; Die Umstellung der Vereinigten Staaten auf die Friedenswirtschaft, Europa-Archiv 1947, S. 436, 439.

<sup>43</sup> J. Schöne, Marshall-Plan, ja oder nein? Hannover 1948, S. 6 f.

<sup>44</sup> Nach dieser These müßte den Engländern an einer Sozialisierung gerade nicht gelegen gewesen sein, weil die Ruhrindustrie ungleich bedeutender und stärker zerstört war. Das widerspräche der herrschenden Interpretation der englischen Verstaatlichungsabsichten für die brit. Zone und dem Verständnis des 5jährigen Sozialisierungsmoratoriums von August 1947 als amerikanischen Oktrois (s. etwa Huster u. a., a. a. O. S. 48). Zweifel an der Ernsthaftigkeit des britischen Bemühens sind aber wohl angebracht. England war, ökonomisch gesehen, vor allem an Rohstahlimporten interessiert. Daran war die optimale Wirtschaftsorganisation zu messen. Optimal mußte hiernach die Beibehaltung starker Konzentration sein. Die Nationalisierungsabsicht kann also lediglich verkappte Anti-Entflechtungs- und Pro-Monopolisierungspolitik gewesen sein. Im übrigen ging es keinesfalls um Sozialisierung, sondern allenfalls um Verstaatlichung. S. zu dieser Interpretation den Augenzeugen J. St. Martin, All Honorable Men, Boston 1950, S. 157: »Now the British element at Berlin, under Sir Percy Mills' direction, was plugging for enough exceptions to make possible a revival of the German cartels and combines under other names. The argument was that the combines in heavy industry should be kept intact so as to make it easier to »nationalize« them. Sir Percy, a hardbitten Tory, was talking like a socialist, as though he favoured public ownership of industry. It was centralization of power he was after«.



wohl eher politische Gründe. Dabei waren die politischen Strukturen aber bis Mitte 1947 noch offener, um sich dann gegenüber einer Sozialisierung immer mehr zu verschließen. Ihr wesentlicher Bestandteil war das amerikanische Verständnis von Demokratie und von liberalem Konkurrenzkapitalismus, gepaart mit einem seit dem New Deal erstarkten missionarischen Geist. Das Ergebnis war das Programm der Entnazifizierung und Entflechtung. Wie aber, als man die Lektion in Demokratie und Liberalismus beim Wort nehmen und dem Willen des Volkes zu sozialisieren nachgeben wollte? Das Ziel, Deutschland nach dem Muster der westlichen Demokratien umzugestalten, geriet nun in Widerspruch zu dem Weg dorthin, der nur noch demokratisch verlaufen konnte, wenn man das Ziel aufgab. Dieses Dilemma der missionarischen Prinzipien wurde auch im Verhältnis Clays zu seiner Regierung offenbar. Eine von Clay 1946 angeforderte Grundsatzklärung Washingtons zur Sozialisierung lautete: »Die Vereinigten Staaten hätten keine Einwände, wenn das deutsche Volk darüber in angemessener, demokratischer Form entscheide«<sup>45</sup>. Und trotz nochmaliger Schilderung der »unabsehbaren Folgen einer Sozialisierung«<sup>46</sup> anlässlich des Berliner Sozialisierungsgesetzes hieß es noch in der Richtlinie an Clay vom 17. 7. 47<sup>46</sup>:

»Während es zwar Ihre Pflicht ist, dem deutschen Volke die Möglichkeit zu geben, die Grundsätze und Vorteile einer freien Wirtschaft kennenzulernen, werden Sie in der Frage des öffentlichen Besitzes von Unternehmungen in Deutschland nur einschreiten, wenn es sich darum handelt, sicherzustellen, daß jegliche Entscheidung für oder gegen das öffentliche Besitzverhältnis frei und durch das normale Vorgehen innerhalb einer demokratischen Regierungsform getroffen wird«.

Naheliegende Konsequenz dieser Differenzen war ein Taktieren des Generals Clay, das, um den Schein zu wahren, Konzessionen machte, im übrigen aber auf Aufschub setzte. Obzwar Schein, hatte die demokratische Lektion, gerade weil sie unterlaufen und nicht offen abgeschrieben wurde, doch soviel Realität, daß sie strategisch möglicherweise hätte stärker ausgenutzt werden können. Solche Nutzung der Differenz zwischen Deklamation und Praxis wurde jedoch bald verbaut, je mehr sich das alte Feindbild Sowjetunion wieder etablierte. Alle Katzen wurden nun grau im »any enemy of Russia is a friend of the United States«<sup>47</sup> (und der Umkehrung dieses Satzes).

In der Entnazifizierungs- und Entflechtungspolitik setzte sich das Interesse der amerikanischen Großindustrie, vertreten durch den Leiter der Wirtschaftsabteilung der amerikanischen Militärregierung, William Draper, durch, das von vornherein auf die weitgehende Erhaltung der früheren wirtschaftlichen Strukturen und Personen gerichtet war und für die Lektion in Demokratie naturgemäß wenig übrig

45 Gimbel, a. a. O. S. 160.

46 Abgedr. bei Huster u. a., a. a. O. S. 296 ff.

47 Vgl. J. St. Martin, a. a. O. (Anm. 44) S. 235 f.



Weg<sup>47a</sup>. Sozialisierung als dritter Weg ging unter im Entweder-Oder von »Privateigentum und Staatseigentum«, »Freiheit und Totalitarismus«. Die Entflechtung wurde so zur Politik der Rettung der alten Besitz- und Konzentrationsverhältnisse. Damit hatte auch die Entnazifizierung den Rest von theoretischer Basis<sup>48</sup> verloren und reduzierte sich auf willkürlich selektierende Gesinnungsschnüffelei.

Die geschilderte Konstellation der politischen Strukturen und ihre Veränderungstendenzen entsprachen der Situation der ökonomischen Basis: die Teilsozialisierung war auch politisch möglich, jedoch verengte sich der Spielraum mit fortschreitendem Zeitablauf. Welche Entscheidung fallen würde, war zu einem guten Teil abhängig von der besseren Situationsanalyse und Strategie, also dem »subjektiven Faktor«. Den Anhängern der Sozialisierung mußte es darauf ankommen, die demokratische Basis vom 1. 12. 1946 zu nutzen, das Problem also öffentlich unter mündiger Belebung der historischen Erfahrung, durch Ermunterung politischer Unterstützung und schnell zu lösen. Den Gegnern mußte an einer Entpolitisierung, Verschüttung der Erinnerung und Verzögerung liegen.

Der sicherste Weg hierhin war die Verschiebung des Kampfes von der politischen auf die juristische Ebene. Der ohnehin rudimentäre Klassenkampf konnte so auf Modellbasterei reduziert werden, demokratische Legitimität tauschte sich gegen Verfahrenslegitimation ein, historische Erfahrung und gesellschaftliche Zweckmäßigkeit gerannen zur Frage nach dem Brinzschen subjektlosen Eigentum und zur Sache nach dem eigenmächtigen Ministerialbeamten. Zudem versprach die juristische Kleinarbeitung des Problems im Kabinettsausschuß, Landtagsausschuß und vor dem Staatsgerichtshof wertvollen Zeitgewinn.

Die SPD, die Hauptträgerin der Sozialisierungsbestrebungen, ließ sich auf den Bühnenwechsel ein und wurde ausgespielt. Die Widerstandsgruppen im In- und Ausland hatten juristisch keine wesentliche Vorarbeit geleistet, auf die gescheiterten Weimarer Sozialisierungskonzepte für den Bergbau<sup>49</sup> konnte man nicht zurückgreifen, und die Vorstellungen über Wirtschaftsdemokratie<sup>50</sup> waren zu vage und mitbestimmungs- statt sozialisierungsorientiert. Unter dem von der Besatzungsmacht gesetzten Zeitdruck – 3 Monate waren für die Ausarbeitung der gesamten Verfassung konzidiert worden – wirkte sich diese mangelnde Vorbereitung in Unklarheiten der Formulierung aus, die dann Ansatzpunkte für unhistorisch-begrifflich

<sup>47a</sup> Zum Verständnis dieses Interesses von der Kriegsindustrie (»business as usual«) und vom Neubeginn (»recovery first, then reform«) vgl. J. St. Martin, a. a. O. S. 3–16, 61, 174–176, 192.

<sup>48</sup> Zu ihr hatte ja immerhin die Einsicht gehört, daß Monopolkapitalismus und Faschismus Zusammenhänge aufweisen, was allerdings – trotz der wenig positiven Erfahrungen mit der Anti-Trust-Gesetzgebung im eigenen Land – nicht bis zur Erklärung der Konzentrationsbewegung aus Tendenzen des Kapitalismus selbst fortgedacht wurde. Trotzdem ist die Annahme Husters u. a., a. a. O. S. 26 wohl verkürzt, »durch diese Reduktion des Faschismus auf eine deutsche Sozialpathologie (bleibe) sein struktureller Zusammenhang mit dem Kapitalismus verdeckt«.

<sup>49</sup> Vgl. die Darstellung bei Ule, a. a. O. S. 10 f. und den Erfahrungsbericht von Naphtali u. a., Wirtschaftsdemokratie, Berlin 1928, S. 35 ff.

<sup>50</sup> Naphtali u. a., a. a. O. S. 73 ff.



argumentierende juristische Angriffe boten. Umgekehrt führte sie im Prozeß der Ausführungsgesetzgebung, die nicht unter äußerem Zeitdruck stand, zu großen Verzögerungen. Diese wurden zudem wesentlich verstärkt durch einen eigenartigen Umschlag der traditionell mechanistischen Geschichtsauffassung der Parteiführer, die Zeit des Kapitalismus sei vorüber und der Sozialismus werde sich von selbst einstellen<sup>51</sup>, in Perfektionismus, zwei Haltungen, die sich aber in einem unpolitischen Grundzug treffen. Statt daß man sich mit einem grobumrissenen, vorläufigen Modell begnügte, wie es die KPD mit ihrem Antrag vom 1. 7. 1947 vorgeschlagen hatte, strebte man ein ausgefeiltes Jahrhundertwerk an, das zugleich als Vorbild für andere Länder und den nahenden Bundesstaat dienen sollte. Der Gesetzentwurf wurde so drei fachlich brillianten Juristen aufgetragen, gedieh auch zu einem ausgeklügelten Meisterwerk von 194 Paragraphen, benötigte aber ein Jahr; 2½ weitere Jahre vergingen mit dem Durchsetzungskleinkrieg, der gerade, weil alles berücksichtigt worden war, ausreichend Munition bot.

Ähnlich juristisch-unstrategisch reagierte die SPD auf die Entflechtungspolitik und die schließlich offene Intervention der Militärregierung gegen die Sozialisierung Ende 1948: die Entflechtungsgesetze Nr. 56 und 75 wurden ohne Protest hingenommen, die Mitwirkungsmöglichkeiten an der positiven Neuordnung der zunächst ja nur beschlagnahmten Unternehmen nicht ausgenutzt. Statt dessen begnügte man sich mit einem Kulissenkampf um den rechtlichen Fortbestand des Gemeineigentums unter der Beschlagnahme, der, wie geschildert, schließlich in der gegenseitigen Versicherung endete, die Frage sei nicht aktuell. Bemerkenswert ist auch, daß die hessische Regierung anscheinend nie den Versuch machte, den Militärgouverneur von dem Unterschied zwischen der von ihm befürchteten diktatorischen Planwirtschaft und der Teilsozialisierung zu überzeugen<sup>52</sup>, ihn beim demokratischen Wort zu nehmen oder gar die Differenzen seiner und der amerikanischen Regierungsauffassungen auszuspielen.

Der Prozeß vor dem Staatsgerichtshof lief an, als solche Handlungsräume endgültig verschlossen waren. Auch bei maximalem Ausgang pro Sozialisierung hätte er das eigentliche Anliegen einer Umgestaltung von Privateigentum nicht mehr retten können. Es ist merkwürdig und erklärungsbedürftig, warum er dennoch stattfand. Strukturell gesehen, war er nicht nur nach der Argumentationsweise (dazu s. o. S. 137), sondern als Verfahren selbst ein Beispiel für den Selbstlauf des Rechtssystems. Einmal, gerade noch in politischem Zusammenhang kurz vor der 3. Lesung, in Gang gesetzt, macht er sich unabhängig von den weiteren Kämpfen und sinkt gleichsam ab auf die Ebene der politischen Symbole. Funktional gesehen, arbeitet er dort die politischen Siege und Niederlagen zu einer neuen Wertordnung um. Diese malte

51 Vgl. E. Ertl, *Alle Macht den Räten?* Frankfurt 1968, S. 14 f., über die Weimarer SPD um Kasper 1945 ff. s. K. Schumacher in seinem Referat auf dem Parteitag der SPD, Mai 1946, a. a. O. S. 36.

52 Clay, a. a. O. und Gimbel, a. a. O., die sonst minutiös über Initiativen der Länderchefs berichten, erwähnen dergleichen nicht.



den Glauben an die Unhintergebarkeit des Rechts wiederherstellen, eine Aufgabe, die dem Staatsgerichtshof bestens gelang, indem er den Restprotest wie den übermäßigen Triumph absorbierte in der Bestätigung, daß Art. 41 HV unmittelbar wirksam war. Und die Wertordnung mußte dennoch, und zwar im Hinblick auf die Bundespolitik, den Nachrang sozialistischer Ideale fixieren, was ebensogut dadurch erfolgte, daß der Staatsgerichtshof Gemeineigentum breit unter Einschluß öffentlichen Eigentums definierte, kleines und mittleres Eigentum ausnahm, mit dem Nachvollzug der Unterscheidung Erzeugung – Verarbeitung den Vorrang wörtlicher vor sinnhafter Auslegung auch bei Verfassungsgrundentscheidungen festlegte, und sich im übrigen für unzuständig erklärte, über das Verhältnis des Art. 41 HV zum Grundgesetz zu entscheiden<sup>53</sup>, die mögliche Unvereinbarkeit des Art. 41 HV mit Art. 15 GG also offenließ.

<sup>53</sup> Wie das BVerfGE 2, 124 später klarstellte, sind die Gerichte für eine Inzidentprüfung vorkonstitutionellen Rechts selbst zuständig.